

Jahresbericht 2022

einschließlich Bericht über das wesentliche Produkt
Sicherstellung der Kindertagesbetreuung



Vorwort	5
Produkt 361-001: Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege	6
Fachberatung für Kindertagesstätten	6
Koordination des Netzwerks HiKip (Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern)	7
Themenschwerpunkt Sprachbildung und Sprachförderung (KEA)	8
Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist"	10
Fachberatung für Kindertagespflege – Kindertagespflegestellen	11
Qualifizierungsmaßnahmen / Fachtage / Fortbildungen	12
Neue gesetzliche Regelungen	12
Produkt 362-001: Jugendarbeit.....	12
Finanzielle Leistungen	13
Jugendparlament	14
Kreisjugendpflege.....	14
Mädchen- und Jungenarbeit	15
Produkt 363-001: Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	15
Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im Pro-Aktiv-Center Hildesheim (PACE).....	15
Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII im <i>JobKlub Hildesheim</i>	19
Produkt 363-007: Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft.....	22
Unterhaltszahlungen über die Beistandschaft.....	22
Sorgeregister / Negativatteste	24
Vormundschaften / Pflegschaften	24
Produkt 363-008: Elterngeld	25
Erhöhter Beratungs- und Bearbeitungsbedarf.....	26
Bearbeitungszeit für Neuanträge	27
Produkte des Bildungs- und Teilhabepakets.....	27
Zuständigkeiten für die Kinder im Landkreis Hildesheim.....	28
Aufwände und Erträge für das Bildungs- und Teilhabepaket	28
Bereich Ausflüge/Klassenfahrten	29
Darstellung der Auszahlungen der Jahre 2013 – 2022.....	29
Produkt 341-001: Unterhaltsvorschuss.....	30
Fallzahlen.....	30
Zahlbeträge	30
Der Rückgriff.....	31
Rückholquote	31
Einnahmeentwicklung.....	32
Widersprüche.....	32
Produkt 346-001: Wohngeld.....	32
Berechtigter Personenkreis und Leistungen	32

Antragszahlen.....	33
Bearbeitungszeiten	34
Datenabgleich	34
Geschäftsprüfungen durch die Aufsichtsbehörde	35
Produkt 365-001: Sicherstellung der Kindertagesbetreuung	36
Einleitung.....	36
Ausgangslage.....	36
Kostenausgleich für gemeindefremde Kinder.....	37
Kostenübernahme in Kindertagespflege.....	38
Finanzielle Förderungen für Baumaßnahmen	38
Produkt 366-001: Kreiseigene Jugendeinrichtungen	39
Produkt 367-001: Erziehungsberatung	40
Facettenreiches Angebot	40
Fachkräfte in der Erziehungsberatung	40
Verhaltenstherapeut*innen für Kinder und Jugendliche (VT)	41
Systemische Berater*innen und Familientherapeut*innen - Systemische Familientherapie mit Kindern und Jugendlichen	41
LOM® Lösungsorientierte Malthérapeut*innen	41
Entwicklungspsychologische Berater*innen und Therapeut*innen - Entwicklungsberatung bei Regulationsstörungen der frühen Kindheit	42
Ansprechpartner*innen für die Erziehungsberatungsstelle	42
Zahlen, Daten, Fakten	42
Weitere Angebote.....	46
Fort- und Weiterbildung	48
Netzwerke und Zusammenarbeit.....	48
Personalien.....	49
Qualitätssicherung	49
Ausblick	49
Produkt 421-001: Sportförderung.....	49
Förderung des Sports durch den Landkreis Hildesheim im Jahr 2022.....	49
Weitere Förderung von kommunalen Sportstätten und Vereinssportstätten	50
Zuschuss an den Kreissportbund.....	50
Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports	50
Sonstige Förderung	51
Zukünftige Schwerpunkte der Sportförderung im Landkreis Hildesheim.....	51
Anlage A : Bericht wesentliches Produkt 365-001 Sicherstellung der Kindertagesbetreuung	52
Einleitung.....	52
Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling.....	54

Finanzen	56
Personal.....	56
Allgemeines, Statistik	57
Fazit und Ausblick.....	57
Info: Bestandszahlen Krippen	59
Info: Bestandszahlen Kindergärten	60
Info: Bestandszahlen Kindertagespflege	61
Info: Bestandszahlen Hort.....	62

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2022 war von vielfältigen Herausforderungen für das Amt für Familie geprägt. Beispielhaft sei hier die Einführung eines neuen IT-Verfahrens im Bereich sowie Vorbereitungen für eine weitreichende Reform im Wohngeld zum 01.01.2023 genannt.

Darüber hinaus konnte im Jahr 2022 die Elterngeldstelle soweit stabilisiert werden, dass sowohl vorgegebene als auch selbstgesteckte Ziel - wieder - erreicht werden konnten.

Auch etliche andere Bereiche des Amtes für Familie waren in 2022 teils auch durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie stark gefordert und werden dies auch noch künftig sein. Hier seien beispielhaft die späten Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche genannt, die zu einer erhöhten Frequentierung der Erziehungsberatungsstelle beitragen.

Zusammenfassend gesagt also erneut ein spannendes und ereignisreiches Jahr, das hinter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Familie liegt. Für mich ist die Erstellung des Jahresberichtes ein willkommener Anlass, auf die Leistungen des Amtes zurück zu schauen und mich recht herzlich bei allen Mitwirkenden für die gute Arbeit zu bedanken!

Nutzen Sie den Jahresbericht 2022 gern als Nachschlagewerk für Daten und Entwicklungen des Amtes. Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Steffen Schwenke

407 - Amt für Familie

Amtsleitung: Steffen Schwenke

Telefon: (05121) 309- 5771

Fax: (05121)309-95 5771

E-Mail: Steffen.Schwenke@Landkreishildesheim.de

Vertretung: Christian Hensen, Florian Deister

Vorzimmer: Andrea Kujath

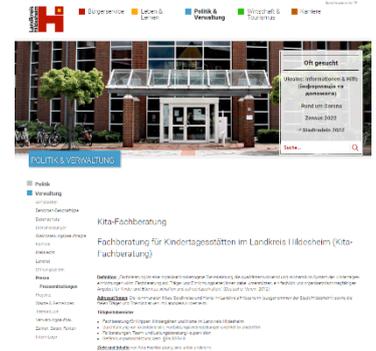
Produkt 361-001: Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Fachberatung für Kindertagesstätten

Die gesetzlich vorgeschriebene Fachberatung für alle **kommunalen Kindertagesstätten** in den Städten und Gemeinden des Landkreises sowie für die **Kitas in freier Trägerschaft aus der Stadt Hildesheim** wird durch den Landkreis Hildesheim mit einem aktuellen Stellenanteil von zwei Vollzeitstellen sichergestellt. Zudem haben auch die bestehenden **Elterninitiativen, Spielkreise und Horte** im Landkreis Hildesheim die Möglichkeit, die Unterstützung der Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Die Kita-Fachberatung hat an mehreren regionalen und überregionalen Fachberatungstreffen sowohl teilgenommen, als diese auch veranstaltet.

Die Kita-Fachberatung ist auch auf der Webseite des Landkreises Hildesheim zu finden (siehe rechts) und unter:

<https://www.landkreishildesheim.de/index.php?object=tx,2829.5&ModID=7&mobile=off&FID=2829.12816.1>



Unterstützung bei konzeptionellen, rechtlichen und strukturellen Entwicklungen

Die Tätigkeit der Fachberatung trägt dazu bei, konzeptionelle und strukturelle Entwicklungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu unterstützen, bzw. durchzusetzen. Sie soll damit eine Form der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung gewährleisten.

Pädagogische Fachberatung

Die pädagogische Fachberatung für alle o. g. Einrichtungen umfasst sowohl telefonische Beratungsgespräche, wie auch Besuche in den aktuell 70 Einrichtungen. Die Beratung umfasst u. a. Leitungsberatung, Hospitationen zu strukturellen Abläufen in der Einrichtung oder Fallberatung für einzelne Kinder sowie Besuche in Teams und Dienstbesprechungen.

Fachberatung im Kinderschutz

Im Jahr 2022 nahmen wieder zahlreiche Kitas Beratungen im Kinderschutz durch die Kita-Fachberatung, einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz, in Anspruch. Es wurden zahlreiche Gefährdungseinschätzungen und Folgeabschätzungen nach § 8a SGBVIII sowie diverse Fallberatungen durchgeführt.

Beratung und Unterstützung von Trägern

Neben der Beratung und fachlichen Begleitung der pädagogischen Fachkräfte fällt auch die Beratung und Unterstützung der kommunalen Träger in das Aufgabenfeld der Fachberatung. Im Jahre 2022 erfolgte die fachliche Unterstützung der Träger u. a. durch die Beteiligung der Fachberatung an der Fortschreibung Regionaler Konzepte sowie in Form von moderierten Elternabenden und der Begleitung und Vermittlung in Konfliktfällen zwischen Träger, Kita-Team und Eltern.

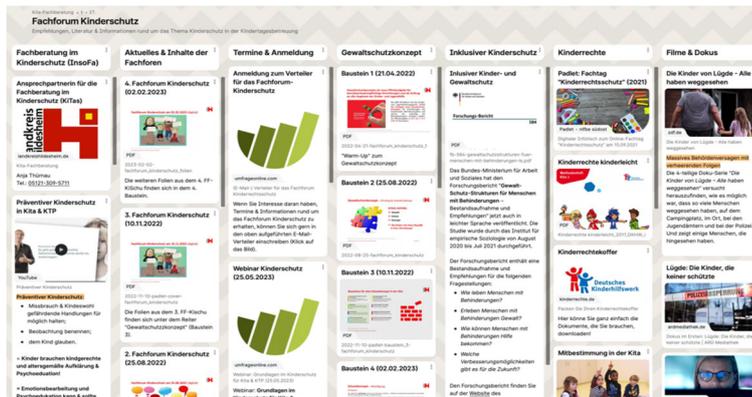
Leitungskonferenzen, Arbeitskreise und Supervisionen

Die **Leitungskonferenzen** gehören als fester Bestandteil zu den Angeboten der Fachberatung. Auch im Jahre 2022 fanden zwei Leitungskonferenzen online statt. Neben unterschiedlichen Schwerpunktthemen und der Einbindung von Referent*innen standen bei diesen Treffen auch immer aktuelle Informationen zu fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie gesetzlichen Veränderungen im Kindertagesstättenbereich im Vordergrund. Zusätzlich wurde der **Kita-Leitungsdialog**, ein Online-Austauschformat für Kita-Leitungskräfte, fortgeführt.

Darüber hinaus konnten jedoch im Jahr 2022 die **Arbeitskreistreffen für die Bereiche U3 und Hort** aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalles leider nicht angeboten werden.

Um die Qualität in der Kindertagesbetreuung kontinuierlich zu verbessern, wurden im Jahr 2022 wieder **Supervisionsveranstaltungen** angeboten. Hier wurden kurze theoretische Fortbildungsinhalte rund um die Themen Kinder psychisch kranker Eltern, Bindung und Kinderschutz mit Netzwerkarbeit, Fortbildung und Supervision verbunden. Für Einrichtungsleitungen und Mitarbeiter*innen der Kitas wurden zusätzlich digitale Leitungs- und Einzelsupervisionen angeboten.

Neu in 2022 ist das Angebot des Fachforums Kinderschutz für die Kitas und die Kindertagespflege, das mit drei digitalen Treffen besonders die Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes zum Thema hatte. Zur Information aller Fachkräfte der Kindertagesbetreuung wurde ein Padlet erstellt, auf dem alle aktuellen Informationen rund um den Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung zu finden sind (siehe Foto).



Fortbildungen und Studententage

Im Jahr 2022 wurden folgende Fortbildungen für Kitas und weitere Kooperationspartner angeboten:

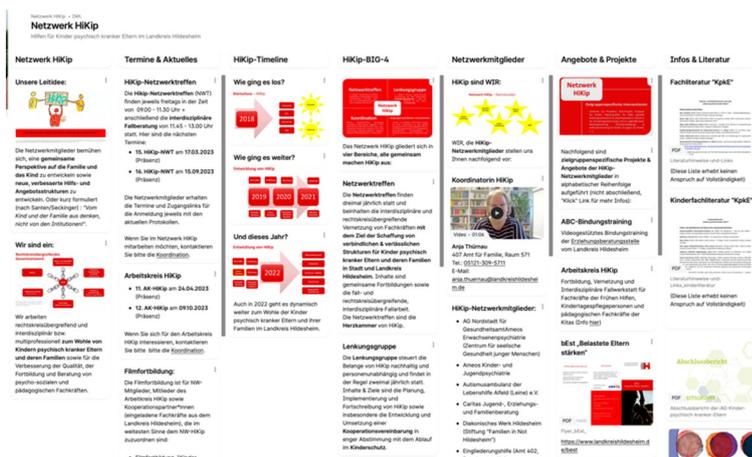
- drei trägerübergreifende Onlineseminare zur digitalen Portfolioarbeit,
- zwei Filmfortbildungen zu dem Thema Kinder psychisch kranker Eltern,
- ein Seminar zur Genogrammarbeit
- ein Webinar zu den Grundlagen im Kinderschutz.

Zusätzlich wurden mehrere Studententage in Kitas durchgeführt zu den Themen (digital und in Präsenz):

- Gewaltschutzkonzept
- Kinder psychisch kranker Eltern
- Stressreduktion in der Kita (Fachkräfte)
- »PEP in der Kita« (Stressreduktion für Kinder).

Koordination des Netzwerks HiKip (Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern)

Das **Netzwerk HiKip** macht es sich zur Aufgabe, passgenaue Strukturen zu entwickeln und umzusetzen, um den Kindern psychisch kranker Eltern im Landkreis Hildesheim ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Die Koordination des Netzwerks HiKip wird von der Kita-Fachberatung des Landkreises Hildesheim, Anja Thürnau, im Rahmen ihrer Stelle wahrgenommen. Inhalt sind u.a. Planung, Konzepterstellung, Angebote im NW-HiKip (Fortbildung, Supervision/interdisziplinäre Fallbesprechungen, Netzwerktreffen, Lenkungsgruppe, Lotsenberatungen von betroffenen Familien sowie Fachkräfteberatung), Vorstellung in Ausschüssen, Teilnahme an Arbeitskreisen und anderen Netzwerken, zielgruppenspezifische Angebote und Öffentlichkeitsarbeit. Im Jahr 2022 wurden zwei Fortbildungsveranstaltungen, zwei Netzwerktreffen, vier Arbeitskreise und diverse Beratungen von Familien und Fachkräften durchgeführt. Das Netzwerk HiKip ist auf der Webseite des Landkreises Hildesheim unter: <https://www.landkreishildesheim.de/hikip> zu finden. Neu seit 2022 ist das Padlet des Netzwerks (siehe Bild oben).



Im Jahr 2022 wurden zwei Fortbildungsveranstaltungen, zwei Netzwerktreffen, vier Arbeitskreise und diverse Beratungen von Familien und Fachkräften durchgeführt. Das Netzwerk HiKip ist auf der Webseite des Landkreises Hildesheim unter: <https://www.landkreishildesheim.de/hikip> zu finden. Neu seit 2022 ist das Padlet des Netzwerks (siehe Bild oben).

Themenschwerpunkt Sprachbildung und Sprachförderung (KEA)



KEA – „Kinder entwickeln alltagsintegriert Sprache“ ist die aus einer Kooperation zwischen Landkreis Hildesheim und Universität Hildesheim entstandene Begleitstruktur für sprachliche Bildung und Förderung im Landkreis Hildesheim.

In Kooperation mit der Fachberatung des Landkreises und der Universität Hildesheim unterstützt KEA bereits seit 2011 nunmehr über 180 Kindertageseinrichtungen in Stadt und Landkreis durch ein gut strukturiertes und flächendeckendes Fort- und Weiterbildungsangebot sowie im Rahmen von fachlicher Beratung und Coaching bei der Umsetzung des Sprachbildungs- und Sprachförderauftrages des Landes Niedersachsen. KEA versteht Sprache als Schlüsselkompetenz, die über die optimalen Chancen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg aller Kinder entscheidet. Die Qualifizierung und Begleitung der pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, die Sprachentwicklung aller Kinder zu unterstützen.

Der Begleitstruktur KEA stehen unverändert 4,5 Personalstellen zur Verfügung. Neben den 4 an der Universität Hildesheim angebotenen Stellen befindet sich beim Landkreis Hildesheim ein 0,5 Stellenanteil im Rahmen der spezialisierten Kita-Fachberatung mit dem Schwerpunkt „Sprachliche Bildung“.

Gesetzliche Grundlage

Seit 01.08.2018 ist die Aufgabe der Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung für Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren gesetzlicher Auftrag aller Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen. Im Rahmen einer Gesetzesänderung wurde zudem die Sprachförderung der Kinder im letzten Kita-Jahr neu geregelt und liegt seitdem in der Zuständigkeit der Kindertageseinrichtungen.

Zur Sicherstellung dieser Aufgaben stellt das Land Niedersachsen bei Vorlage eines entsprechenden regionalen Sprachförderkonzeptes jährlich Mittel gem. § 31 NKiTaG aus der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung zur Verfügung. Diese Mittel sind für Personal- und Differenzierungsstunden sowie für Fachberatung und Qualifikation (KEA-Begleitstrukturen) vorgesehen. Zudem sichert der Landkreis Hildesheim durch einen Kreistagsbeschluss den Erhalt der Begleitstruktur KEA durch eine eigene finanzielle Beteiligung.

Die regelmäßige Fortschreibung des verbindlichen regionalen Sprachförderkonzeptes wird vom Landkreis Hildesheim als öffentlich zuständigem Jugendhilfeträger sowie der Universität Hildesheim als Kooperationspartner unter Beteiligung einer Begleitgruppe, bestehend aus Fachberatungen, Kita-Leitungen und Trägervertreter*innen aus Stadt und Landkreis Hildesheim diskutiert, vorbereitet, abgestimmt und jährlich fortgeschrieben. Letztmalig im Rahmen eines Online-Trägertreffens im Juni 2022.

Aktuelle Erfahrungen

Die Corona-Pandemie hat auch im zurückliegenden Jahr 2022 die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim erneut vor Herausforderungen gestellt. KEA gelang es, durch eine große Flexibilität immer wieder auf veränderte Situationen zu reagieren, die Angebote und Formate an die aktuellen Bedarfe der Kita-Praxis anzupassen und den pädagogischen Fachkräften eine bestmögliche Unterstützung zu bieten.

Materialien - Kinder und Eltern mit Fluchterfahrung



aktuell

Krieg in der Ukraine - Hilfreiche Links für pädagogisches Fachpersonal und Eltern

Informationen des Niedersächsischen Kultusministeriums:

- FAQs für Fachkräfte und Eltern sowie viele Informationen in ukrainischer Sprache finden Sie hier
- „Mein Kind in der Kindertagesbetreuung“, Broschüre für Eltern in verschiedenen Sprachen (ukrainisch, englisch, deutsch)

Am 24.05.22 von 14:30-16:30 Uhr bietet KEA eine zusätzliche Online-Fortbildung mit dem Titel „Mit Kindern über den Krieg sprechen“ (Referentin: Lena Patzold) an. Anmeldung per E-Mail oder Telefon. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Am 21.04.22 von 09:00-11:00 Uhr bietet KEA eine zusätzliche Online-Fortbildung mit dem Titel „Zuhause kann überall sein - Umgang mit geflüchteten Kindern und ihren Familien in der Kita“ (Referentin: Dr. Ann-Katrin Bockman) an. Anmeldung per E-Mail oder Telefon. Die Teilnahme ist kostenfrei.

KEA-NEWSLETTER zum Thema „Krieg in der Ukraine - Wie findet man die richtigen Worte?“ Krisen wie der aktuelle Krieg in der Ukraine bringen die Balance in unserem Leben ins Wanken und werfen viele Fragen auf. Wie kann man mit Kindern über solche schwierigen Themen sprechen? Wie geht man mit den eigenen und den kindlichen Sorgen und Ängsten um? Wie kann man geflohene Familien unterstützen? Zu diesen Fragen haben wir einige Anregungen für Sie zusammengestellt.

Den im Arbeitskreis „Sprachförderung“ der Frühen Hilfen, entstandenen **Elterngewebter Mehrsprachigkeit** gibt es nun auch in ukrainischer Sprache. Alle weiteren Versionen des Wegweisers in verschiedenen Sprachen finden Sie weiter unten auf dieser Seite.

Der Wegweiser bietet Informationen zum Thema Mehrsprachigkeit sowie Tipps, wie Eltern ihr Kind beim Sprechenlernen unterstützen können.

Download:

- Ukrainisch
- Deutsch

Ganz praktische Unterstützung im Kita-Alltag

Tagesschema in Krippe und Kindergarten: (nach einer Idee der Kita Nordlicht, Hildesheim)

Fotos aus Ihrer Einrichtung visualisieren für die Eltern die wichtigsten „Stationen“ im Krippen- und Kindergarten-Alltag.

- Vokabelliste „Tagesschema“ in ukrainischer Sprache zum Beschriften Ihrer Fotos

Was muss in die Kita mitgebracht werden? (nach einer Idee der Kita Nordlicht, Hildesheim)

Fotos aus Ihrer Einrichtung visualisieren, was die Eltern ihren Kindern in die Kita mitgeben sollen.

- Vokabelliste „Mitbringen“ in ukrainischer Sprache zum Beschriften Ihrer Fotos

Bilddatenbank für den Krippen- und Kindergarten-Alltag

Unsere Bilddatenbank mit Fotos von wichtigen Gegenständen aus dem Krippen- und Kindergarten-Alltag, die Sie z.B. für Elterngespräche herunterladen und verwenden dürfen, gibt es jetzt in 6 Sprachen - ganz neu auch auf Ukrainisch und Russisch.

Alle Bilder erhalten Überschriften in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Kurdisch, Englisch, Ukrainisch und Russisch. (KEA dankt Frau Meschid Brien, Frau Ilham Hasso, Herrn Barzan Youssef, Frau Lavinia Sieges und Frau Lesja Busch für die freundliche Unterstützung!)

Die Fotos unterteilen sich in die drei Rubriken Öffnungszeiten, Bekleidung und Sonstiges. Durch Klicken auf das jeweilige Bild lassen sich die Fotos als PDF herunterladen. (Achtung! Zum Drucken erst die PDF Datei herunterladen, der Weg über die Druckfunktion des Browsers führt manchmal zu einer Qualitätsminderung.)

Öffnungszeiten Bekleidung Sonstiges

Weitere hilfreiche Infos und Material:

- AV1 Pädagogik-Filme: Kinder mit Fluchterfahrung. Interview mit Dr. Ann-Katrin Bockman.
- Ressourcenheft zur Stärkung der sozial-emotionalen Entwicklung von Kindern im Kindergarten und in der Grundschule. Entstanden im Projekt „IMPULS-Interaktionsstraining Sprache als Brücke zur Integration“ (ZEL Hildesberg, Stiftung Universität Hildesheim, Günter Reimann-Dubbers Stiftung)
- Das nibe hat auf seiner Homepage umfassende Informationen rund um das Thema Krieg, Flucht und Trauma zusammengestellt, darunter auch eine Broschüre mit Anregungen aus der Traumabehandlung.
- Wie man mit Kindern über den Krieg in der Ukraine spricht:
 - Interview mit der Diplom-Psychologin Elisabeth Ralfauf
 - Material für verschiedene Altersstufen (zusammengestellt vom Bildungsinstitut „Wissen in Bewegung“, bmbw gGmbH)
- Informationen für geflüchtete Familien zum Kita- und Schulsystem in Deutschland und mögliche Ansprechpartner*innen (teilweise auch in ukrainischer Sprache)
 - Nationales Zentrum Frühe Hilfen
 - Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.

aktuell

Durch den Krieg in der Ukraine hat KEA im Frühjahr 2022 Links und Material für die pädagogischen Fachkräfte und Eltern auf der KEA-Homepage eingestellt. Hilfreiche Materialien in ukrainischer Sprache wurden dort hinterlegt. Für die pädagogischen Fachkräfte wurde ergänzend ein KEA-Newsletter mit der Überschrift **“Krieg in der Ukraine-Wie findet man die richtigen Worte?”** erstellt.

Zudem wurden im Online-Format 4 Fortbildungsangebote von Frau Dr. Bockmann mit dem Titel: **„Zuhause kann überall sein – Umgang mit geflüchteten Kindern und ihren Familien in der Kita“** für pädagogische Fachkräfte durchgeführt. Online-Fortbildungen zum Thema **„Mit Kindern über Krieg sprechen“** wurden ebenfalls aufgegriffen und in der Praxis dankbar angenommen.

KEA-Angebote

Im Kalenderjahr 2022 konnte KEA vielfältige Veranstaltungen im Rahmen von Fort-, Weiterbildung und Austausch anbieten. Zudem wurden KEA-Studientage und Dienstbesprechungen durchgeführt, an denen päd. Fachkräfte und Kita-Leitungen mit ihren kompletten Teams teilnahmen. Unter Berücksichtigung weiterer KEA-Angebote konnten insgesamt **1010** Teilnehmer*innen erreicht werden.

Zu den bewährten KEA-Fortbildungsangeboten gehört das Heidelberger Interaktionstraining (HIT), welches mit 6 Modulen – teilweise im Online-Format – von Kea Mitarbeiterinnen im Frühjahr und Herbst 2022 durchgeführt wurde. 45 pädagogische Fachkräfte haben dieses Angebot in Anspruch genommen und mit einem Zertifikat abgeschlossen.

Die KEA-Fortbildungsreihe bietet regelmäßige Kurzfortbildungen zu unterschiedlichen Themen an und ist eine feste Säule im KEA-Angebotsportfolio, wurde insgesamt an 20 Online-Terminen angeboten und erreichte **290** pädagogische Fachkräfte. Abgedeckt wurde dabei eine breite Themenauswahl aus den Themenfeldern Partizipation, Adultismus, Zusammenarbeit mit Eltern, Raumgestaltung, Interaktionsqualität, Mutismus, Eingewöhnung mehrsprachiger Kinder und Late-Talker u.v.m.

Darüber hinaus wurden von den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim über **100** fachliche Beratungsangebote in Anspruch genommen, welche teilweise Hospitationen, Beratung vor

Ort, aber auch Online-Beratungen umfassten. Im Rahmen der Online-Beratung fanden auch gemeinsame Videoauswertungen und individuelle Fallberatungen statt.

KEA Fachtage und Kea-Bonbons

In besonders guter Erinnerung ist der erste Präsenz-Fachtag nach 2 Jahren geblieben, der in Kooperation mit dem *nifbe* (Niedersächsisches Institut für frühkindliche Entwicklung) unter der Überschrift **„Innere Vielfalt in der frühkindlichen Bildung – die Sprache des Herzens sprechen“** durchgeführt wurde und an dem über 80 pädagogische Fachkräfte und Kitaleitungen teilnahmen.

Auf Grund der großen positiven Resonanz werden seit dem Jubiläumsjahr 2021 regelmäßige „KEA-Bonbons“ angeboten. Im Rahmen von jeweils 2-stündigen Online-Impulsen am späten Nachmittag waren bekannte Referierende wie Anne Kuhnert aus Berlin mit ihrem Vortrag **„Ich bin unerschütterlich-Resilienz und Widerstandskraft für pädagogische Fachkräfte in herausfordernden Zeiten“**, Prof. Dr. Tim Rohrmann, HAWK Hildesheim, mit dem Vortrag **„Sprachbildung mit Jungen und Mädchen: Welche Rolle spielt das Geschlecht?“** sowie Marion Lepold, Reutlingen, mit dem Impuls **„Digitale Medien für die sprachliche Bildung und Förderung im Kita-Alltag nutzen“** zu Gast.



FACHTAGUNG
nifbe & KEA
Innere Vielfalt in der frühkindlichen Bildung
 - Die Sprache des Herzens sprechen -
 29.09.2022
 09:00 – 15:00 Uhr
 Universität Hildesheim
 Bühler Campus
 Lüneburger Straße
 31141 Hildesheim

Qualitätsentwicklung

KEA verfolgt das Ziel, die Qualität der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Hildesheim weiterzuentwickeln und deren Umsetzung fest in den Kitas zu verankern.

Die im vergangenen Jahr erstmals durchgeführte Konzeptevaluation wurde aufgrund der positiven Erfahrungen und des ausdrücklichen Wunsches der Begleitgruppe fortgesetzt. Auf Grundlage des regionalen Konzeptes wurde erneut eine stichprobenartige Sichtung der Einrichtungskonzeptionen für den Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung initiiert. Ziel war es, zu erfahren, wie weit der Prozess der Konzeptfortschreibung im Landkreis Hildesheim fortgeschritten ist, um die Einrichtungen ggf. bei der Weiterentwicklung ihrer Konzeptionen unterstützen zu können. Im zweiten Durchgang wurden 34 Kitas in unterschiedlicher Trägerschaft zufällig ausgewählt. 30 dieser Kitas haben daraufhin ihre Konzeption eingereicht. Auf der Grundlage eines von KEA selbstentwickelten Abfragebogens haben diese Kitas eine individuelle Auswertung der Konzeptionen erhalten. Die Träger wurden über diese Ergebnisse ebenfalls informiert. Hierbei fiel eine sehr große Heterogenität der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim auf, die sich je nach Trägerstruktur, personeller Ausstattung, Einzugsgebiet und Profilen der Kita unterschiedlich abbildet.

Leitungsabfrage

Im Rahmen einer Onlinebefragung nahmen 77 Kitaleitungen aus Stadt und Landkreis Hildesheim teil. In der Auswertung dieser Umfrage zeigte sich eine sehr große Zufriedenheit mit den KEA-Angeboten. Anregungen aus der Praxis werden in die zukünftige Planung aufgenommen. Gleichzeitig wurde jedoch deutlich, dass sich die Arbeitsbelastung im Kitabereich nochmals deutlich verdichtet hat. Der Fachkräftemangel und der hohe krankheitsbedingte Ausfall von Personal drängen vielfach den Bildungsauftrag in den Hintergrund, sodass sich eine zunehmende Fokussierung ausschließlich auf die Betreuung der Kinder ergibt. Durch eine deutliche Zunahme von Kindern mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte, die in ihrer Erstsprache nicht mit der deutschen Sprache aufwachsen, ergeben sich zusätzlich weitere Anforderungen an die Kita-Teams. Die Zusammenarbeit mit den Familien gestaltet sich vielschichtiger und aufgrund von bestehenden Sprachbarrieren wesentlich zeitintensiver.

Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Seit 2016 fördert das Familienministerium mit dem Bundesprogramm **„Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“** alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbetreuung.



Bundesprogramm Sprach-Kitas
Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist

Bundes-Sprach-Kitas werden durch eine zusätzliche Fachkraft mit einer 0,5 Stelle verstärkt. Darüber hinaus begleitet eine externe Fachberatung – in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim – mit einem 0,5 Stellenanteil die Kindertageseinrichtungen in ihrer Weiterentwicklung. Die Laufzeit für die Umsetzung des Programms wurde vom Bund bis 30.06.2023 letztmalig verlängert.

Im Landkreis Hildesheim gehören dem bestehenden Verbund der Bundes-Sprach-Kitas aktuell sechs Kindertageseinrichtungen an. Neben der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung stehen als weitere Schwerpunktthemen inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit Familien im Fokus. Das Thema digitale Mediennutzung in der Kita wurde im Rahmen der Projektverlängerung als Querschnittsaufgabe ebenfalls mit aufgenommen. Das Projekt sieht vor, dass alle Bundes-Sprach-Kitas im Rahmen der fachlichen Begleitung durch die zusätzliche Fachberatung des Landkreises in ca. 8- bis 10-wöchigen Abständen besucht werden. Hierbei stehen insbesondere die Unterstützung der Qualitätsentwicklung und die Förderung von Teambildungsprozessen im Vordergrund.

Darüber hinaus konnten gemeinsam mit den Kita-Leitungen und zusätzlichen Fachkräften insgesamt fünf Tandemqualifikationen bzw. Verstetigungstage durchgeführt werden.

Themen

Thematisch im Vordergrund stand der Austausch zu durchgeführten Kita-Projekten mit digitalen Medien, die regelmäßige Reflexion der veränderten Zusammenarbeit mit Familien unter der Corona-Pandemie und das Entwickeln

neuer Wege in der Familienarbeit. Die Auseinandersetzung mit ressourcenorientierten Zugängen bei verhaltensauffälligen Kindern war ebenfalls Thema, genauso wie Sprache und Emotion. Damit verbunden waren auch die Reflexion der eigenen Haltung und die Betrachtung der bindungs- und bedürfnisorientierten Begleitung der Kinder. Das Thema gewaltfreie Pädagogik in der Kita, grenzverletzendes Verhalten und institutioneller Kinderschutz wurden im vergangenen Jahr ebenfalls thematisiert. Unter der Überschrift „**Ein dickes Fell für alle**“ wurde auch das Thema Resilienz und Widerstandskraft für pädagogische Fachkräfte bearbeitet. Gerade im Hinblick auf die deutliche Zunahme der Belastungssituation in den einzelnen Kitas ein besonders wichtiges Themenfeld.

Zudem fanden sechs Verbundtreffen für die zusätzlichen Fachkräfte statt, die neben dem kollegialen Austausch auch der Wissensvertiefung und fachlichen Diskussion dienten.

Perspektiven

Die Sorge über das ursprünglich vorgesehene Ende des Bundes-Programms zum 31.12.2022 nahm einen hohen Stellenwert in der Diskussion mit den Kitas ein. Alle Bundes-Sprach-Kitas (BSK) beteiligten sich an einer bundesweiten Unterschriften-Kampagne und starteten als gemeinsame Aktion auch ein Treffen mit ihrem Bundestagsabgeordneten. Auch ein Träger-Tandem-Treffen fand statt, in dem die BSK gestärkt wurden. Letztlich haben alle Bundes-Sprach-Kitas bundesweit gemeinsam durch gesellschaftliche und politische Unterstützung die Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang auf Länderebene ermöglicht, der in dieser Verlängerungsphase vorbereitet werden soll. Die Überleitung und Verstetigung des Programms wird zukünftig bei den jeweiligen Bundesländern liegen.

Fachberatung für Kindertagespflege – Kindertagespflegestellen



Im Landkreis Hildesheim waren im Jahr 2022 fünf Mitarbeiterinnen (Dipl./B.A. Sozialpäd./ Sozial- und Organisationspäd.) mit insgesamt 3,87 Stellen als Fachberaterinnen in der Kindertagespflege tätig. Eine Teamleitung für die Fachberatung Kindertagespflege war ab Juni 2022 mit einem Stellenanteil von 30 % tätig.

Im Landkreis Hildesheim waren am Stichtag der Bedarfsplanung - 01.10.2022 - insgesamt 140 Personen mit gültiger Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII registriert. Davon waren 15 Personen als Vertretungskraft tätig. Die Anzahl der genehmigten Plätze laut Erlaubnisse waren am Stichtag 640 Plätze, davon 442 Plätze im privaten oder in separaten Räumlichkeiten und insgesamt 198 Plätze in einer Großtagespflegestelle.

Weiterhin sind zwei Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern (sog. „Kinderfrauen“) zum Stichtag aktiv tätig.

Es gab insgesamt fünf Betreuungsverhältnisse mit besonderem Förderbedarf, 24 Plätze in der ergänzenden Kindertagespflege (Betreuungsbedarf nicht abgedeckt oder kein Kita-Platz) und 15 Plätze in Form der Randzeitbetreuung (Schulkinder, unter 14 Jahren).

Die Zahlen unterliegen einer Dynamik, die sich aus neuen und beendeten Kindertagespflegestellen sowie aus neuen und beendeten Betreuungsverhältnisse nährt.

Qualifizierungsmaßnahmen / Fachtage / Fortbildungen

Die im vorletzten Jahr angestrebte Umstellung der Qualifizierung vom DJI Curriculum, auf eine Kompetenzorientierte Qualifizierung in der Kindertagespflege nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) für mehr Qualität und Quantität in der Ausbildung, erfolgte im Jahr 2022 durch die Ausschreibung nach einem geeigneten Bildungsträger. Es wurde die Zusammenarbeit mit der Katholischen Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V. beschlossen.

Die Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB (Kompetenzorientierte Qualifizierung Handbuch Kindertagespflege) umfasst 160 Std. tätigkeitsvorbereitend sowie 140 Std. begleitend zu einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Start des Kurses wird voraussichtlich im Januar 2023 sein.

Um die Qualität in der Kindertagespflege kontinuierlich zu verbessern, wurden im Jahr 2022 neun Reflexions- und Vernetzungstreffen für die Kindertagespflegepersonen angeboten. Die Reflexions- und Vernetzungstreffen fanden in verschiedenen Formen statt, beispielsweise im Online-Format oder als Präsenzveranstaltung.

Ein gesondertes Fortbildungsprogramm für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Hildesheim für das Jahr 2022 gab es, aufgrund der Suche nach einem Kooperationspartner in Form eines Bildungsträgers, nicht. Es wurde seitens der Fachberatung auf externe Fortbildungsangebote verwiesen. Hier gab es die Möglichkeit, nach der Absolvierung von insgesamt 18 Fortbildungsstunden, eine Pauschale in Höhe von 100 € sowie zusätzlich zwei Urlaubstage zu erhalten.

Für das Jahr 2023 sind bereits weitere Reflexions- und Vernetzungstreffen für Kindertagespflegepersonen in verschiedenen Formaten sowie ein Fachtage zum Thema Sprachförderung geplant. Die Fortbildungsveranstaltungen und die Schulung für Kindertagespflegepersonen nach dem QHB sollen weiterhin von einem Bildungsträger angeboten werden, eine Ausschreibung diesbezüglich soll 2023 erfolgen.

Neue gesetzliche Regelungen

Eine wichtige Änderung des Jahres 2021 ist die Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII.

Das neue Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) trat im Juli 2021 in Kraft. Durch das Gesetz wird die Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege neu geregelt. Es ist geplant, die Richtlinie Kindertagespflege, die am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, weiter im Jahr 2023 zu bearbeiten und dem neuen Gesetz anzupassen. Zudem soll in der Richtlinie das Thema „Vertretung“ u.a. durch mögliche Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege für den Landkreis Hildesheim weiter ausgebaut werden.

Produkt 362-001: Jugendarbeit

Zu den Grundzielen der Jugendarbeit gehören die Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Achtung ihrer Menschenwürde, die Stärkung der Erziehungskraft der Familie, die Beseitigung (mindestens Verminderung) sozialer Benachteiligung und die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen. Sie hilft ihnen, Werte zu erkennen, zu achten und zu erleben und stärkt ihre Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln. Jugendarbeit knüpft an die Interessen junger Menschen an und wird von ihnen mitbestimmt.

Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Jugendhilfe. Sie nimmt Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr und tritt für die Anliegen und Interessen junger Menschen ein. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe) gehören folgende Bereiche:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
3. internationale Jugendarbeit,
4. Kinder- und Jugenderholung,
5. Jugendberatung.

Der Landkreis Hildesheim fördert die Jugendarbeit in Jugendverbänden und -Organisationen sowie die kommunale Jugendarbeit, indem er finanzielle Mittel bereitstellt.

Finanzielle Leistungen

Auch im Jahr 2022 konnten aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht wieder alle geplanten innerdeutschen und internationalen Jugendfreizeiten, Wochenendfahrten und Internationalen Jugendbegegnungen stattfinden. Auch die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen fanden weiterhin nur vereinzelt und in eingeschränktem Rahmen statt.

Die finanziellen Hilfen haben sich im Landkreis Hildesheim in den vergangenen Jahren wie folgt verteilt:

Freizeithilfen (Jugendlager, Ferienfreizeiten)

	2018	2019	2020	2021	2022
Träger der freien Jugendhilfe	49.076,00 €	55.631,50 €	7.746,00 €	10.572,00 €	15.554,00 €
Kommunale Jugendarbeit (Gemeinden und Kreisjugendamt)	1.062,00 €	1.324,20 €	928,00 €	654,00 €	1.120,00 €
Gesamt:	50.138,00 €	56.955,70 €	8.674,00 €	11.226,00 €	16.674,00 €

Bildungsveranstaltungen, JULEICA-Lehrgänge

	2018	2019	2020	2021	2022
Träger der freien Jugendhilfe	5.509,37 €	4.468,05 €	3.956,78 €	964,17 €	2.664,00 €
Kommunale Jugendarbeit	1.958,12 €	1.760,00 €	572,79 €	1.201,00 €	720,00 €
Gesamt:	7.467,49 €	6.228,05 €	4.529,57 €	2.165,17 €	3.384,00 €

Internationale Jugendbegegnungen

	2018	2019	2020	2021	2022
Träger der freien Jugendhilfe	1.000,00 €	1.976,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Kommunale Jugendarbeit	3.340,00 €	2.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt:	4.340,00 €	4.376,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €

Zuschüsse für die Jugendarbeit anerkannter Jugendgruppen und –verbände

	2018	2019	2020	2021	2022
Zuwendungen	5.587,43 €	14.759,85 €	13.474,92 €	0,00 €	1.972,07 €

Jugendparlament

Im Landkreis Hildesheim ist am 05.09.2019 auf politischen Antrag der SPD/ CDU die Prüfung und Erstellung eines Konzepts zur Einrichtung eines Jugendparlaments beschlossen worden. Dazu hat die Kreisverwaltung umfangreiche Vorbereitungen getroffen und eine Koordinierungsstelle in der Verwaltung, mit einem Volumen von 19,5 WS Soz.päd., geschaffen, welche die Einrichtung und Vorbereitung - unter Beteiligung von Jugendlichen aus dem Landkreis Hildesheim - umsetzen soll.

Im Jahr 2021 wurde der Prozess analysiert und konkrete Bedarfe identifiziert, so dass die Umsetzung des Jugendparlaments im Jahr 2022 realisiert wurde.

Somit konnte nun in 2022 die Satzung erlassen und Konzepte für das Jugendparlament (z.B. bezüglich der Kosten sowie die Einbindung in die Politik und Kreisgesellschaft) erstellt werden.

Von den Jugendlichen wurde eine Öffentlichkeitskampagne unter Einbindung von Jugendpfleger*innen der Kommunen und Schulen im Kreisgebiet gestartet, die andere Jugendliche aktiveren sollte, sich für die am 13. bis 26. Juni 2022 anstehende digitale Wahl aufzustellen und aktiv zu beteiligen. Am 1. Juli 2022 fand die Verkündung des Wahlergebnisses mit anschließender Wahlparty statt. Von 66 Kandidat*innen wurden 26 direkt und 24 Vertretungen gewählt. Es wurden alle Wahlkreise abgedeckt.

Im Juli und November 2022 fanden zur Stärkung der Jugendgruppe Workshops statt, in denen auch die Aufgabenverteilung vorgenommen wurde.

Gemeinsam mit der Sozialkonferenz wurden erste Beteiligungsprojekte durchgeführt. Außerdem nahm das Jugendparlament an drei Veranstaltungen mit dem Verein „Diskutier mit mir“ in Gronau, Ottbergen und Bad Salzdetfurth teil.

Der Kreistag beschloss am 29. September 2022 auf den Antrag der Gruppe, dass das Jugendparlament beratende Sitze in den Ausschüssen erhält. Eine Umsetzung dessen ist ab Januar 2023 geplant.

Kreisjugendpflege

Die Kreisjugendpflege ist zuständig für die kommunale Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk. Ihr kommt eine besondere Aufgabe bei der Koordination und der Fachberatung im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit zu. Hierzu zählen unter anderem die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Fachkonferenzen zu aktuellen Themen und Berichten aus der kommunalen Jugendarbeit der kreisangehörigen Kommunen, für und mit den hauptamtlichen Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern im Landkreis Hildesheim.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ämterübergreifende Vernetzung und Koordinierung innerhalb der Kreisverwaltung sowie mit Institutionen wie Schule, Polizei, freien Trägern der Jugendarbeit und den Erziehungshilfen dar. Hier knüpft die Kreisjugendpflege regionale Netze für die Jugendarbeit insgesamt. Aufbau, Pflege und Nutzung von Vernetzungsstrukturen sind daher kontinuierlicher Bestandteil der Arbeit.

Zur fachlichen Vernetzung, Fachberatung und Koordination im Kreisgebiet und darüber hinaus gehören u.a.:

- Präsenz in der kommunalen Jugendpolitik (u.a. beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss nach § 4 AG KJHG)
- Unterstützung, Fortbildung und Beratung der Fachkräfte in der offenen Jugendarbeit (Jugendpflege / Jugendtreffs)
- Unterstützung und Beratung der ehrenamtlichen Verbandsarbeit (u.a. Kreisjugendring, Gemeinde-Jugendringe, Kreisjugendfeuerwehr)

- Schaffung von Strukturen der Jugendarbeit im Wirkungskreis nach aktuellen und gesetzlichen Anforderungen
- Digitale Jugendarbeit in Zeiten der Pandemie
- Regelmäßiger Austausch über Online-Treffen

Die Kreisjugendpflege hat die Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Hildesheim zum Ziel.

Mädchen- und Jungenarbeit

Für den Bereich der Mädchen- und Jungenarbeit gibt es im Landkreis Hildesheim zwei Arbeitskreise, um die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen. Ziel dabei ist, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen im Sinne des § 9 SGB VIII zu fördern.

Produkt 363-001: Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im Pro-Aktiv-Center Hildesheim (PACE)



Das Pro-Aktiv-Center (PACE) fördert individuell und sozial benachteiligte junge Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren beim Übergang von der Schule in den Beruf. Ziel ist die Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration. PACE ist ein ganzheitliches, aufsuchendes und begleitendes

Beratungs- und Unterstützungsangebot. Der Landkreis Hildesheim finanziert das Projekt PACE aus kreiseigenen sowie aus Landes- und ESF-Fördermitteln. Der freie Träger Labora gGmbH führt das Angebot seit 01.01.2005 für den Landkreis Hildesheim durch.

Entwicklung der inhaltlichen Arbeit und konzeptionellen Ziele in 2022

Auch in 2022 erschwerten zunächst die Maßnahmen und Vorgaben der anhaltenden Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen bei den Netzwerk- und Kooperationspartnern die Aktivitäten des Pro-Aktiv-Centers. Erst zur Mitte des Jahres verbesserte sich die Situation, vor allem durch die zunehmende Öffnung der Schulen. Gleichwohl wurde konzeptionell an neuen Ideen zu Angeboten sowie zur Stärkung und Erweiterung von Netzwerken gearbeitet, die schon teilweise in 2021 geplant waren, aber aufgrund der Pandemie noch nicht umgesetzt werden konnten:

- Mitwirkung an der Entwicklung von Verfahrensstandards im Rahmen der Careleaver-Aktivitäten der Universität Hildesheim und des Jugendamtes des Landkreises Hildesheim
- Ausbau und Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dessen Jugendhilfestationen, dem Bereich Jugend der Stadt Hildesheim sowie mit Netzwerkpartnern wie der KJP und der Institutsambulanz des AMEOS-Klinikums, der VHS, Schulen und weiteren
- Fortbildung der Mitarbeitenden zum Thema Social-Media, um die interne Umsetzung des „Blended Counseling“ zur besseren digitalen Beratung der jungen Menschen im Landkreis Hildesheim und Erreichbarkeit in Lebensweltnähe und Pandemiezeiten vorantreiben zu können
- Mitwirkung bei der Planung der Jugendberufsagentur Hildesheim mit PACE als festem Bestandteil

- Inhaltliche und methodische Neugestaltung von Handlungskonzepten und Angeboten für Bildungs- und Jugendhilfeträger (z. B. Workshop zur Berufsorientierung für Bewohner*innen stationärer und ambulanter Jugendhilfemaßnahmen inkl. eines Angebotsplans für das Jahr 2023)

Wie in 2021 führten besonders im 1. Halbjahr 2022 die pandemiebedingten Rahmenbedingungen immer noch zu Einschränkungen der Kontakte und Kontaktwege (Schul- und Behördenschließungen) und zu ausgefallenen Veranstaltungen, wie z. B. der „Tag der Offenen Tür für freie Träger der Jugendhilfe“ und dem Zukunftstag. Das jährliche „Wintergrillen“ konnte schließlich im August stattfinden. Im September konnte in der Hermann-Nohl-Schule die erste Sozialkonferenz abgehalten werden, an der sich auch das Pro-Aktiv-Center beteiligte.

Die Beratungsnachfrage von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund hat im PACE nicht nachgelassen und gestaltete sich aufgrund kommunikativer Schwierigkeiten auch weiterhin sehr zeitintensiv. Die Kontakte zu den wesentlichen Akteuren und Akteurinnen in der Migrationsarbeit haben sich verfestigt.

Die Situation von jungen Leuten in prekären Wohnsituationen oder Obdachlosigkeit hat sich in 2022 durch die allgemeine Wohnungsknappheit und im Zuge der Pandemie leider nicht verbessert. PACE fungierte dabei als Anlaufstelle, um organisatorische Ratschläge zu geben, Behördengänge zu begleiten und zu Kooperationspartnern im sozialen Netzwerk (z. B. Café Hotspot) zu vermitteln.

Teilnehmer*innen 2022

In der Einzelfallhilfe wurden 179 Personen (211 Fälle) betreut. Hinzu kamen 367 junge Menschen (388 Fälle), die Unterstützung im Rahmen der Kurzberatungen wahrgenommen haben.

In dem wöchentlichen Angebot „PACE by night“ wurden 48 Besucherkontakte verbucht.

127 Personen (SuS aus Schulen von Stadt und Landkreis Hildesheim, Teilnehmer*innen von Bildungsträgern sowie Patient*innen der KJP) wurden in Workshops zu Themen wie „Berufsfindung/-orientierung“, „Bewerbungstraining“, „Kompetenzfeststellung“, „Zukunftsperspektive“ und „Mobbing“ betreut.

Altersdurchschnitt und Geschlechterverhältnis

	Einzelfallhilfe	Kurzberatungen
Anzahl	211 Fälle	388 Fälle
Geschlechterverteilung	58,66% männlich 41,34 % weiblich	63,49% männlich 36,51% weiblich
Altersstruktur bei Falleintritt	Ø 20,2	Ø 19,5
U14:	-	2
14 bis unter 16 Jahren:	3	26
16 bis unter 18 Jahren:	28	79
18 bis unter 22 Jahren:	115	167
22 bis unter 25 Jahren:	51	93
25 bis unter 27 Jahren:	14	20
Ü26 Jahre:	12	-
Ohne Angabe:	-	1
Migrationshintergrund	48,82%	41,75%
Fluchthintergrund	23,7%	32,47%

Zugänge

Die folgende Tabelle zeigt, von wem die jungen Menschen an das PACE vermittelt wurden und ob sie in die Einzelfallhilfe (EFH) oder in die Kurzberatung (KB) gemündet sind.

Zugang	EFH: 211 Fälle	%	KB: 388 Fälle	%
Selbstmelder	42	19,91	65	16,75
Mundpropaganda	20	9,48	45	11,6
PACE	47	22,27	50	12,89
JobKlub	3	1,42	7	1,8
Jobcenter	15	7,43	22	5,67
Agentur für Arbeit	5	2,37	12	3,09
Jugendamt	17	8,06	23	5,93
Jugendhäuser			2	0,52
JuHis	4	1,9	11	2,84
Jugendhilfeanbieter	19	9	49	12,63
allg. Schulen	3	1,42	28	7,22
BBS	2	0,95	6	1,55
Flüchtlingshilfe	1	0,5	3	0,77
Sonstige soziale Einrichtungen	19	9	39	10,14
KJP	2	0,95	5	1,29
rechtl. Betreuung			1	0,26
Eingliederungshilfe	1	0,47		
ohne Angabe	11	5,21	20	5,15

Vom Jugendamt (Bezirkssozialdienst, Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe) und den Jugendzentren der Jugendpflege wurden damit insgesamt 57 Fälle vermittelt. Zum Vorjahresvergleich (39 Kunden) entspricht dies einem Anstieg um 46 %.

Herkunft (Zahlen aus Stadt und Landkreis)

In 2022 nutzten insgesamt 546 junge Menschen aus Stadt und Landkreis Hildesheim die Angebote des PACE, sowohl für Einzelfallhilfen als auch für Kurzberatungen. Sie verteilten sich nahezu hälftig auf das Stadt- und Landkreisgebiet:

Stadt Hildesheim: 265 Personen, LK Hildesheim gesamt: 273 Personen, andere Kommunen: 8 Personen

Die meisten Teilnehmer*innen aus dem Landkreisgebiet kamen aus folgenden Städten/Gemeinden:

Alfeld (81), Sarstedt (43), Elze (16), Gronau (16), Bad Salzdetfurth (12).

Auswertung für das Jahr 2022

Vermittlungserfolge

Neben den zahlenmäßig belegbaren Vermittlungserfolgen wurden in der täglichen Arbeit mit den jungen Menschen vielfältige positive Entwicklungen gefördert. Beispielsweise die Verbesserung sozialer Kompetenzen wie Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit wird langfristig zu einer erfolgreichen Integration und eigenständigeren Lebensweise beitragen.

Im laufenden Jahr 2022 wurden 131 Fälle der Einzelfallhilfe abgeschlossen oder beendet. Davon konnten 63 erfolgreich integriert werden (z.B. auf dem ersten Arbeitsmarkt, in Ausbildung, in Schule oder Studium, in Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen des SGB II und III, in Langzeittherapie u.a.).

Von den 388 Fällen in der Kurzberatung wurden 331 in 2022 abgeschlossen und 57 Fälle in das Jahr 2023 übernommen.

In 2022 wurden im PACE 1696 Beratungen, 898 telefonischen Aktivitäten, 380 Bewerbungserstellungen, 239 Bewerbungsunterstützungen, 11 Vorbereitungen auf Vorstellungsgespräche und Einstellungstests, 31 Einladungen und 262 NBank-Dokumentationen durchgeführt.

Hinzu kamen weitere Aktivitäten und Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitungen, organisatorische Korrespondenzen, Recherchen, kollegiale Fallbesprechungen, Kooperations- und Netzwerkarbeit, Fortbildungen etc.

Vermittlungshemmnisse

Das Bildungsniveau der Teilnehmer*innen in der Einzelfallhilfe ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen: 36,97% Hauptschulabschluss, 25,59% Realschulabschluss, 10,9% ohne Schulabschluss, 18,01% nur 4 Jahre Grundschulbesuch, 7,11% höhere Schulformen, 0,95% Ausbildungsabschluss.

Hauptanliegen und Problemlagen der Teilnehmer*innen lagen in folgenden Bereichen:

Problemlage	Anteil der Fälle in Prozent
Ausbildung/Berufsfindung/Bewerbung	34,6% (22% weniger als 2021)
Probleme innerhalb der eigenen Persönlichkeit	27,96 %
Migration	24,17%
Finanzielle Schwierigkeiten/Verschuldung	23,22%
Familie/Konflikte mit den Eltern	22,75%
Gesundheit/psychosoziale u. psychische Probleme	17,54%
Schule	16,11%
Arbeit/Bewerbung	16,11%
Wohnen	14,22%

Der durchschnittliche Betreuungs- und Zeitaufwand pro Fall ist um 20% gestiegen.

Gegenüberstellung der Fallzahlen 2020/2021/2022

	2020	2021	2022
Einzelfallhilfe	168 (=169 Fälle)	132 (=133 Fälle)	179 (=211 Fälle)
Kurzberatungen	521	346	367 (=388 Fälle)

Anzahl und Einsatz der Mitarbeiter*innen

Pro-Aktiv-Center: Im Laufe des Jahres leisteten 8-11 Mitarbeiter*innen (inkl. einem PACE-Mitarbeiter des Landkreises) mit insgesamt knapp 7 Vollzeitstellen à 39 Wochenstunden für Hildesheim und die Außenstellen in Alfeld und Sarstedt die pädagogische Beratung und Betreuung inklusive Projektleitung.

Verwaltung für PACE und JobKlub: 1 Mitarbeiterin mit 15,25 Wochenstunden

Koordination PACE Landkreis Hildesheim: 1 Mitarbeiterin mit 10 Wochenstunden

Das Jahr 2022 war von einem unerwarteten Personalwechsel mit 4 Personalausritten und 4 Personaleintritten geprägt, woraus sich Zuständigkeitsveränderungen im Mitarbeiterteam ergaben.

PACE hat einen Mitarbeiter mit einer 0,75 Stelle in der Außenstelle in Sarstedt beschäftigt. Ein weiterer PACE-Kollege mit direktem Arbeitsvertrag mit dem Landkreis Hildesheim ist in der Außenstelle Alfeld beschäftigt. Alle weiteren Mitarbeitenden sind in Hildesheim eingesetzt, wobei die Einsatzschwerpunkte von zwei Mitarbeitenden im Bereich Gronau-Elze-Nordstemmen und Bad Salzdetfurth-Lamspringe-Bockenem liegen.

Die Mitarbeitenden des PACE führten auch Hausbesuche durch und unterstützten aufsuchend und begleitend zu Ämtern, Ärzten, Behörden, Beratungsstellen usw. Weiterhin bestehen Netzwerkbeziehungen zu den Jugendpflegern und zum Jugendamt, wo auf Wunsch auch Beratungen durchgeführt wurden. Insofern es in 2022 durch die Einschränkungen der Pandemie möglich war, wurden zudem Beratungen im Jobcenter in Bad Salzdetfurth, in den Jugendzentren Gronau und Nordstemmen und im Haus der Jugend Elze angeboten. Des Weiteren wurden wöchentliche Sprechstunden in der Kooperativen Gesamtschule Gronau, in der Oberschule Harsum, in der Marienbergsschule Nordstemmen sowie in der Oberschule Bockenem durchgeführt.

Kundenzufriedenheit

Im Rahmen des QM-Systems wurde die Kundenzufriedenheit erhoben. In 2022 haben 98 Kundinnen und Kunden eine Bewertung abgegeben, 92 davon waren in allen Punkten mit ihrem Besuch im PACE zufrieden. Daraus ergab sich eine Kundenzufriedenheitsquote von 93,8%.

Schlussfolgerungen und Ausblick 2023

Insgesamt ist die Zunahme an Teilnehmer*innen und Kontakten in Anbetracht der fortwährenden Herausforderungen der Pandemie und ihrer Nachfolgen sehr positiv zu bewerten und macht deutlich, dass es sich bei PACE um ein Face-to-Face-Angebot handelt, das von den jungen Menschen auch oder gerade in diesen besonderen Zeiten gebraucht, gesucht und angenommen wird.

Als herausfordernde Themen bzw. Problemlagen für die nächsten Monate werden die Bewältigung der Folgen von Schulabsentismus in der Pandemie, die derzeitige Zunahme des Bedarfes an Jugendhilfe für junge, insbesondere weibliche Volljährige (18-21 J.), sowie die Folgen steigender Armutszahlen erwartet.

Für das kommende Jahr werden folgende Ziele angestrebt:

- PACE ist fester Bestandteil in der Jugendberufsagentur Hildesheim
- Ausbau der rechtskreisübergreifenden Kooperationen
- Strategische Entwicklung:
 - Fortführung des Meilensteinkonzeptes und des jährlichen Aktionsplanes,
 - Vorantreiben digitaler Beratungsangebote und Optimierung der Social-Media-Präsenz,
 - Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und Umweltschutz (z. B. Projekte mit TN)

Weiterführendes Engagement von PACE im Careleaver-Projekt des Landkreises Hildesheim (aktive Mitarbeit im Hildesheimer Übergangsmodell und an Verfahrensstandards, Teilnahme an rechtskreisübergreifenden Fallkonferenzen, Mitarbeit in der Fachstelle „leaving care“ etc.).

Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII im JobKlub Hildesheim

Der JobKlub Hildesheim ist ein klassisches Bewerber*innencenter, das als Angebot nach §16i SGB II i. V. m. § 45 I S 1 Nr. 1 SGB III betrieben wird. Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Rechtskreis des SGB II bekommen in den 3 Monaten der Zuweisungsdauer Unterstützung bei der Entwicklung der beruflichen Integration, insbesondere in Bezug auf ihren gesamten Bewerbungsprozess mittels Beratung, Begleitung und Schulungsmodulen.

Ergänzt werden diese Leistungen durch Angebote und Arbeitsansätze nach §13 SGB VIII. Diese beinhalten klassische Gesprächs- und Beratungsangebote, zugehende sowie im Einzelfall auch aufsuchende Sozialarbeit und bei Bedarf eine Kooperation bzw. Vermittlung zu anderen individuellen Unterstützungsangeboten, insbesondere dem Pro-Aktiv-Center (PACE). Die Angebote nach §13 SGB VIII sind offen zugänglich für alle jungen Menschen zwischen 14 und einschließlich 26 Jahren aus der Stadt und dem Landkreis Hildesheim.



Weiterentwicklung der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit in 2022

Der JobKlub wurde ab dem 01.07.2022 durch die Optionsziehung um ein Jahr, bis zum 30.06.2023, zu den bestehenden Konditionen verlängert.

Im ersten Halbjahr 2022 bestand die Herausforderung darin, das Angebot wieder ausschließlich in Präsenz unter Einhaltung der geltenden Pandemieregeln durchzuführen. Trotz erster Normalisierungen im Alltag konnte nicht einfach nahtlos an die Abläufe und Erfolge von vor der Pandemie angeknüpft werden. Der pädagogische Alltag erforderte vor allem eine engmaschige und vertrauensaufbauende Beziehungsarbeit zu den Teilnehmenden.

Konzeptionelle Erweiterungen zur Attraktivitätssteigerung, wie beispielsweise die Einbindung neuer Methoden in die Gestaltung der Workshop-Themen und deren Bezug an die Lebenswelten der Teilnehmenden, wurden fortgesetzt.

Auch in 2022 wurden fortlaufend Prozesse der Arbeitsorganisation auf Möglichkeiten der stetigen Verbesserung und Effizienzsteigerung der Arbeitsqualität/-abläufe geprüft und angepasst.

Die detaillierte Erfolgsdarstellung im Kundenverwaltungsprogramm „Social-Office“ durch sogenannte „Erfolgsbuttons“ einerseits, aber auch durch die genauere Nutzung der bereits vorhandenen Darstellungsmethoden während der laufenden Beratungsprozesse wurde fortgeführt.

Zur Steigerung der Arbeitseffizienz wurden im IT/EDV-Bereich fortlaufend Verbesserungen vorgenommen.

Teilnehmer*innen in 2022

Anzahl der Teilnehmer*innen

In 2022 zählte der JobKlub 49 Teilnehmende (56 Maßnahmen) in der SGBII-U25-Maßnahme. Die Anzahl der Zuweisungen durch das JC Hildesheim als auch die Gesamtzahl der durchgeführten Maßnahmen sind damit im Vorjahresvergleich nochmals gesunken (~22%), was verdeutlicht, wie stark die Zusteuerung von den Auswirkungen der Pandemie gekennzeichnet war. Zu jeder Zeit bestanden ein intensiver Austausch und Abstimmungen mit dem Jobcenter.

Neben den Maßnahme-Kundinnen und -Kunden gab es in 2022 weitere 191 junge Menschen (211 Fälle), die als freiwillige Teilnehmer*innen den JobKlub aus eigenem Antrieb aufgesucht haben und Bewerbungshilfen oder eine Antragsunterstützung erhalten haben. Dies ist ein erfreulich großer Anstieg seit Beginn der Pandemie um ca. 32% im Vergleich zum Vorjahr.

Im laufenden Tagesgeschäft konnten zudem 194 Kurzanliegen geklärt werden.

Sehr positiv zu betrachten ist die Tatsache, dass es keine vorzeitigen Maßnahmeabbrüche gab.

Während der JobKlub-Maßnahme wurden insgesamt 560 Termine wahrgenommen, ca. 27% weniger als im Vorjahr. Hingegen wurden im freien Zugang des JobKlubs 388 Termine dokumentiert, was wiederum ca. 50% mehr als in 2021 waren.

Altersdurchschnitt, Geschlechterverhältnis, Bildungsniveau

Im Rahmen der JC-Maßnahme betreute der JobKlub 61,22% männliche und 38,78% weibliche junge Menschen. Das Durchschnittsalter belief sich auf 22,9 Jahre.

Im freien Zugang wurden 62,3% männliche und 37,7% weibliche junge Menschen betreut. 76,44 % davon bewegten sich in der Altersspanne von 18 bis 25 Jahren, weitere 16,23 % waren Ü25. Der restliche Anteil von 7,32 % war unter 18 Jahre alt.

Das Bildungsniveau der Teilnehmenden hat sich im Vergleich zum Vorjahr etwas verschlechtert:

JC-Maßnahme: 53,57 % Haupt- oder Realschulabschluss, 32,14% ohne Abschluss, 10,72% höherwertiger Abschluss wie Abitur oder Fachhochschulreife

Freier Zugang: ~65% Haupt- oder Realschulabschluss, 23,22 % ohne Abschluss

Zugänge

	Fälle
Freier Zugang JobKlub	211
Selbstmelder	101
Jobcenter	25
JobKlub-Maßnahme	25
PACE	16
Sonstiges	41

Positiv zu bewerten ist die zunehmende Anzahl an Maßnahme-Teilnehmenden, die im Anschluss an die Maßnahme als freiwillige Teilnehmende im JobKlub verblieben. Während es im Vorjahr noch 9 junge Menschen waren, waren es in 2022 25 Personen.

Herkunft

Von den insgesamt im JobKlub betreuten jungen Menschen (240 Personen) kamen 208 aus dem Stadtgebiet Hildesheim und 32 aus Ortschaften des Landkreises Hildesheim.

Auswertung für das Jahr 2022

Vermittlungserfolge

Im freien Zugang wurden 118 Fälle beendet. Die Rückmeldung zu Vermittlungserfolgen ist freiwillig, in 19 Fällen ist ein Ergebnis bekannt: 2 Vollzeitbeschäftigungen, 4 Teilzeitbeschäftigungen, 4 Ausbildungen, 1 Praktikum, 1 Verbleib Schule, 7 verblieben arbeitslos.

Die Teilnehmer*innen erlebten einen großen persönlichen Kompetenzgewinn im gesamten Bereich des Bewerbungsverfahrens. Insbesondere in der JC-Maßnahme wurden neben den Inhalten des Bewerbungstrainings eine verbindliche Tagesstrukturierung, Terminwahrnehmung und aktive Selbstorganisation trainiert. In der Auseinandersetzung in der Gruppe wurden soziale und kommunikative Kompetenzen geübt.

Insgesamt wurden im JobKlub in der Maßnahme, im Freien Zugang und in den Kurzkontakten deutlich mehr Arbeitsstunden als im Vorjahr aufgebracht.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Arbeitsstunden rund um die Bewerbungserstellung um ca. ein Drittel und bezüglich der Stellenrecherche um ein Fünftel gestiegen. Bezüglich der Beratungen und Einzelcoachings hat sich der Arbeitsaufwand sogar verdoppelt. Weitere Arbeitsstunden fielen auf die Suche nach Plätzen für Schule, Praktikum, Probearbeiten und Freiwilligendienste, die Weitervermittlung an Externe, Kollegiale Fallberatung, Fort-/Weiterbildungen/Supervision, sonstige Administration sowie auf die Umsetzung des Hygiene-Schutzkonzeptes.

291 der insgesamt geplanten Kundentermine wurden leider nicht wahrgenommen. In solchen Fällen wurden die Teilnehmenden über Anrufe, „Schadekarte“ und/oder E-Mail kontaktiert, um die Hintergründe zu erfragen und den Kontakt wiederherzustellen.

Vermittlungshemmnisse

Zu den besonderen Problemlagen der Teilnehmenden zählten die Aspekte von Wohnungslosigkeit oder einer prekären Wohnsituation. Eine weiterhin große Rolle spielten die Beeinträchtigungen durch psychische oder auch psychosomatische Krankheitserscheinungen wie Angsterkrankungen und Depressionen, eine gewisse Lethargie und Passivität sowie Zukunftsängste und Perspektivlosigkeit. Dies erforderte einen erhöhten Arbeitsaufwand durch Hausbesuche und eine intensivere Betreuung.

Gegenüberstellung der Zahlen 2020/2021/2022

	2020	2021	2022
Maßnahmekunden/Termine	84/ 606	63/ 772	49/ 560
Maßnahmen	105	87	56
Freiw. Kunden /Termine	183/233	145/250	211/ 388
Kurzanliegen	421	357	194

Anzahl und Einsatz der Mitarbeiter*innen

Bewerbercenter (JobKlub): Im Laufe des Jahres arbeiteten 4-5 Mitarbeiter*innen auf 3 Vollzeitstellen à 39 Wochenstunden im JobKlub.

Verwaltung für PACE und JobKlub: 1 Mitarbeiterin mit 15,25 Wochenstunden

Das Jahr 2022 war von einer Personalfluktuation und von einem Personalmangel aufgrund einer unbesetzten Stelle, einer fehlenden Springkraft und hoher Krankheitszahlen geprägt.

Kundenzufriedenheit

Im Rahmen des QM-Systems wurde die Kundenzufriedenheit erhoben. In 2022 gaben Maßnahme-Kunden und -Kundinnen 122 mal eine Bewertung ab. 93,44% waren zufrieden und empfahlen den JobKlub weiter, eine Steigerung um 1,5% zum Vorjahr.

Im Bereich des freien Zugangs ist die Zufriedenheit und Weiterempfehlung der 122 befragten Personen sogar um 5,2% auf eine Kundenzufriedenheitsquote von 100% gestiegen.

Schlussfolgerungen und Ausblick 2023

Der JobKlub wurde mittels Optionsziehung bis zum 30.06.2023 verlängert. Im Frühjahr 2023 muss der Antrag neu gestellt werden.

Die gestiegenen Kundenzahlen im Freien Zugang, die gestiegene Kundenzufriedenheit, die Erfolge sowie die sehr gute Zusammenarbeit mit dem U25-Team des Jobcenters und deren hohe Zufriedenheit mit der Arbeit des JobKlubs lassen trotz der gesunkenen TN-Zahlen in der Maßnahme auf ein gelungenes Jahr zurückblicken.

In 2023 wird erneut ein verstärktes Augenmerk auf die Umsetzung der Workshops in Hinsicht auf die Lebensweltnähe und Interessenorientierung der Teilnehmenden gelegt.

Die jungen Menschen sollen motiviert werden, bedarfsgerechte Angebote auch in Kleingruppenform oder Workshops für Schulklassen zu nutzen, damit so die gegenseitige Unterstützung aus der peer-group sowie das mit- und voneinander Lernen zum Tragen kommen kann.

Einen neuen Schwerpunkt bildet die Entwicklung digitaler Kontaktwege über Social-Media.

Es bestehen Ideen, das existierende Konzept der Online-Beratung bezüglich Bewerbungen auf andere Beratungsgebiete wie Antragsunterstützung etc. auszuweiten. Die stärkere Bewerbung des JobKlubs mit öffentlichkeitswirksamen Werbematerialien und Auftritten wird weiter ausgebaut.

Die Nähe an den Bedürfnislagen und der Lebenswelt der jungen Menschen sowie die qualitative und quantitative Verbesserung der Angebote stehen auch weiterhin grundsätzlich im Fokus. Die strategische Entwicklung mittels des Meilensteinkonzeptes und jährlichen Aktionsplans sowie stetige Qualitätsentwicklung gehören ebenso zu den geplanten Vorhaben des JobKlubs.

Produkt 363-007: Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Alleinerziehende Eltern können eine kostenfreie Beistandschaft beim Jugendamt einrichten. Der Beistand sorgt für die Feststellung der Vaterschaft und die Berechnung und Realisierung der Unterhaltsansprüche für das Kind. Dies schließt auch gerichtliche Verfahren (z.B. Vaterschaftsfeststellungen, Unterhaltsklagen) sowie Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen zur Zahlung von Unterhalt verpflichtete Personen ein.

Am Stichtag 31.12.2022 wurden 1.956 Beistandschaften beim Jugendamt des Landkreises Hildesheim geführt (Vorjahr 1.925). Zusätzlich wurde in 715 Fällen eine Unterhaltsberatung durchgeführt. Diese Beratungen können im Arbeitsumfang dem einer Beistandschaft entsprechen und regeln in vielen Fällen abschließend die unterhaltsrechtlichen Ansprüche. Lediglich eine gerichtliche Vertretung ist im Rahmen der Beratung nicht möglich.

Die Zahlen sind damit erstmals seit ein paar Jahren leicht gestiegen. Durch das Unterhaltsvorschussrecht ist es oftmals nicht mehr sinnvoll, eine Beistandschaft zu führen. In Absprache mit den Antragsteller*innen wurde daher in vielen Fällen die bestehende Beistandschaft aufgehoben. Der Unterhaltsrückgriff erfolgt nach Beendigung einer Beistandschaft dann direkt durch die Unterhaltsvorschusskasse. Im Jahr 2022 war der Anstieg der Neuanträge im Vergleich zu den Vorjahren aber auch um einiges höher. Es ist davon auszugehen, dass sich die Fallzahlen in den kommenden Jahren in etwa auf diesem Niveau halten werden.

Unterhaltszahlungen über die Beistandschaft

Die Beistände sind erfolgreich bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für die Kinder. Der gesetzliche Vorrang des Kindesunterhalts wird u.a. auch durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie z.B. Pfändungen des Arbeitseinkommens, des Kontos oder auch in das bewegliche Vermögen durchgesetzt. Im Jahr 2022 wurden 2.093.266,68 € (Jahr 2021: 2.213.217,35 €) an Unterhaltszahlungen für die unterhaltsberechtigten Kinder und Jugendlichen über das Amt für Familie abgewickelt und realisiert. Die Mindereinnahmen im Jahr 2022 stehen vermutlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

536.531,36 € (Jahr 2021: 610.279,79 €) sind an die Unterhaltsvorschusskasse bzw. das Jobcenter als Erstattung verauslagter Zahlungen gezahlt worden.

Aktive Bekämpfung der Kinderarmut



Es wird aus arbeitsökonomischen Gründen seit Jahren das Ziel angestrebt, die Zahlungen in geeigneten Fällen auf Direktzahlung umzustellen, d.h. der unterhaltspflichtige Elternteil zahlt direkt auf das Konto des betreuenden Elternteils. Auch hier gilt das Ziel, dass nur die Fälle, in denen es auf Seiten der Unterhaltspflichtigen an der notwendigen Kooperationsbereitschaft oder Verlässlichkeit fehlt oder in denen der betreuende Elternteil dies ausdrücklich wünscht, die Zahlungen über die Konten der Kreisverwaltung abgewickelt werden und der Beistand die Zahlungen für jeden Monat dokumentiert.

Es ist davon auszugehen, dass der Unterhalt der Kinder in Fällen mit Direktzahlung vollständig durch die zur Zahlung von Unterhaltverpflichteten sichergestellt wird. Auch bei den verbleibenden Fällen gibt es eine hohe Zahl an Unterhaltspflichtigen, die zwar an den Landkreis Hildesheim zahlen, dies aber in Höhe des Regelunterhaltsbetrages. Durch die Berechnung, Festsetzung und Beitreibung bestehender 31 Unterhaltsansprüche ist gerade der Bereich Beistandschaft ein wesentlicher und auch erfolgreicher Beitrag zu Bekämpfung der Kinderarmut.

Fall Rate

Seit 2008 gelten die „Leitsätze für die Führung einer Beistandschaft und die Durchführung von Beratung und Unterstützung nach den §§ 52a und 18 SGB VIII im Jugendamt des Landkreises Hildesheim“. Es wird eine Fall Rate von max. 230-270 Fällen pro Sachbearbeiter (ohne Beurkundung und Beratung) empfohlen. Ergänzend an dieser Stelle noch der Hinweis auf das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) vom 15.08.2015, wonach ein Beistand ca. 200- 220 Fälle bearbeiten kann (lediglich Beistandschaften – Beratungen und Beurkunden sind hier nicht enthalten). Diese Werte werden beim Landkreis Hildesheim trotz der gesunkenen Fallzahlen in den Vorjahren mit ca. 258 Beistandschaften je Vollzeitstelle zuzüglich der Beurkundungen und Beratungen deutlich überschritten.

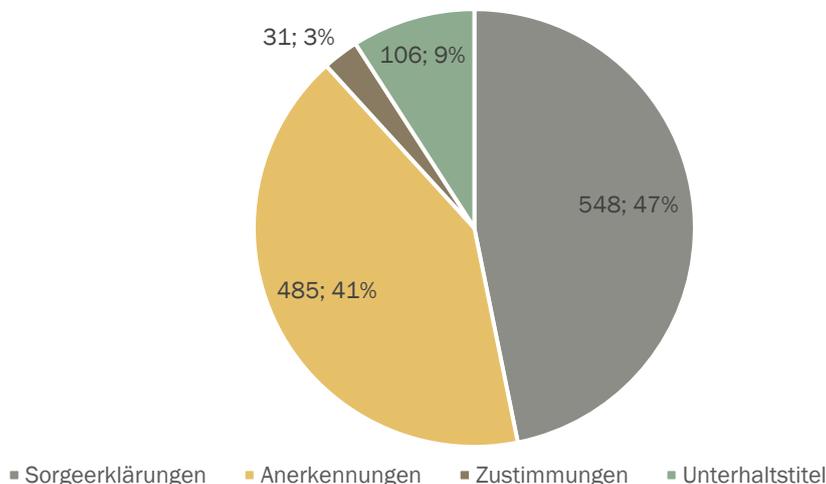
Beurkundungen

Die Beurkundungen werden von 10 Urkundsbeamt*innen sowie einer Mitarbeiterin und für dringende Fälle in der Außenstelle in Alfeld durch eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse durchgeführt.

Es dürfen vom Amt 407 folgende Beurkundungen durchgeführt werden:

- Vaterschaftsanerkennungen
- Zustimmungen
- Sorgeerklärungen
- Unterhaltsverpflichtungen
- Unterhaltsrückstände

Beurkundungen im Amt 407



Die Beurkundungen erfolgen kostenlos, da sie dazu dienen, die rechtliche Situation der betroffenen Kinder bzw. die Ansprüche öffentlicher Stellen (Job-Center, Jugendamt) zu sichern.

Im Jahr 2022 wurden 1391 (Vorjahr 1490) Urkunden aufgenommen. Die genaue Aufteilung ist der vorstehenden Grafik zu entnehmen. Dies ist unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Regelungen ein hoher Wert.

Während der allgemeinen Öffnungszeiten werden die o. g. Beurkundungen im Regelfall nach Terminvereinbarung aufgenommen.

Sorgeregister / Negativatteste

Im Sorgeregister des Landkreises werden alle gemeinsamen Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern für diejenigen Kinder registriert, die im Landkreis geboren sind. Bei einigen Rechtsgeschäften müssen sorgeberechtigte Elternteile den Nachweis führen, dass sie das alleinige Sorgerecht haben. Das sog. Negativattest weist hier nach, dass im Sorgeregister kein Eintrag vorhanden ist, der ein gemeinsames Sorgerecht bestätigt. Diese Bescheinigung wird im Amt 407 erstellt. 2022 wurden 449 Negativatteste erteilt. Insgesamt wurden 487 neue Meldungen über gemeinsame elterliche Sorge in das Sorgeregister aufgenommen.

Allen alleinerziehenden Müttern wird unmittelbar nach der Geburt ihrer Kinder, aufgrund einer Meldung des Standesamtes, ein Beratungsangebot unterbreitet. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 525 Anschreiben versandt.

Vormundschaften / Pflegschaften

Die Vormundschaft/Pflegschaft umfasst die rechtliche Vertretung von Minderjährigen, eine Pflegschaft nur Teilbereiche der elterlichen Sorge.

Vormundschaften oder Pflegschaften werden eingerichtet, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge auszuüben. Beispiele hierfür sind u.a. Minderjährigkeit der Mutter, Erziehungsunfähigkeit der Eltern, Tod der Eltern oder Misshandlung des Kindes. Eine Vormundschaft/Pflegschaft wird durch Beschluss des Amtsgerichts eingerichtet. Wegen der besonderen Komplexität und Sensibilität der Interessenvertretung für ein Kind werden diese Aufgaben beim Landkreis Hildesheim von sozialpädagogischen Fachkräften wahrgenommen.



Reform des Vormundschaftsrechts

Die Reform des Vormundschaftsrechts wurde vom Bundestag beschlossen und ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Durch die Reform haben sich wesentliche Bestandteile des Vormundschaftsrechts geändert, das wirkt sich auf alle Bereiche aus. Es finden diesbezüglich schon seit längerer Zeit Gespräche mit den Familiengerichten statt, um die Arbeitsabläufe an die neue Rechtsprechung anzupassen.

Ehrenamt und Vormundschaftsvereine

Nachdem gerade in den Jahren 2015 und 2016 die Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) den Bereich Vormundschaften vor erhebliche Herausforderungen gestellt hat und nur durch den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Vormündern sowie der Vereinsvormünder bewältigt werden konnte, ist nunmehr festzustellen, dass zwischenzeitlich die überwiegende Anzahl der hier geführten Vormundschaften von ehrenamtlichen Vormündern und Vereinen wahrgenommen wird. Bemerkenswert ist, dass der Landkreis Hildesheim auch zum Stichtag 31.12.2022 keine Vormundschaft für UMAs führt. Auch wenn der Landkreis Hildesheim künftig wieder ein Aufnahmejugendamt ist, d.h., die Anzahl der UMAs wieder ansteigen wird, ist aus diesem Personenkreis nicht mit einem Anstieg der Amtsvormundschaften zu rechnen. Der gesetzliche Auftrag, zuerst Dritte zu finden (ehrenamtliche Tätige, Vereine, Berufsvormünder), die hier Vormundschaften übernehmen, wird wie in den vergangenen Jahren erfolgreich umgesetzt.



An dieser Stelle ist, wie jedes Jahr, auch der Einsatz der Vormundschaftsvereine hervorzuheben. Zwischen dem Amt 407 und den Vormundschaftsvereinen gibt es eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Vormundschaften in Zahlen (Stand 31.12.2022):

91 Amtsvormundschaften

38 Amtspflegschaften

Über das gesamte Jahr gesehen hat es neben der Vertretung der Kinder im Rahmen der Vormundschaft / Pflegschaft noch folgende weitere Tätigkeitsfelder gegeben: In 28 Fällen (Vorjahr 31) mussten Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten geregelt werden, in 40 Fällen (Vorjahr 70) erfolgte eine gerichtliche Klärung vormundschaftsbezogener Angelegenheiten. Nachdem im letzten Jahr ein deutlicher Anstieg der Zahlen erfolgt ist, haben sich die Zahlen wieder „normalisiert“.

An dieser Stelle der Hinweis, dass die Vormünder*innen bis zum Oberlandesgericht in Celle die Interessen Ihrer Mündel eigenverantwortlich wahrnehmen.

Im Jahr 2020 wurden 31 Berufsvormünder vorgeschlagen, 13 ehrenamtlich tätige Vormünder konnten gewonnen werden. Deren Bestallung erfolgt nach Vorschlag des Landkreises Hildesheim durch das Amtsgericht Hildesheim. Die Gesamtzahl der so geführten Vormundschaften ist zahlenmäßig nicht erfasst. Zu Stichtag 31.12.2022 wurden insgesamt 75 Vormundschaften durch die Vormundschaftsvereine geführt.

Wir werben für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft ...

Der Bereich Vormundschaften arbeitet aktiv bei den Machmits mit. Wir hoffen, auf diesem Wege Bürgerinnen und Bürger anzusprechen, ggf. eine ehrenamtliche Vormundschaft zu übernehmen. Mehr können Sie auf der Internetseite der Machmits nachlesen. Wir sind dort wie folgt zu erreichen: <http://www.die-machmits.landkreishildesheim.de/Bürgerengageragement/Vormundschaften>

Produkt 363-008: Elterngeld

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, sich die Zeit zu nehmen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen.

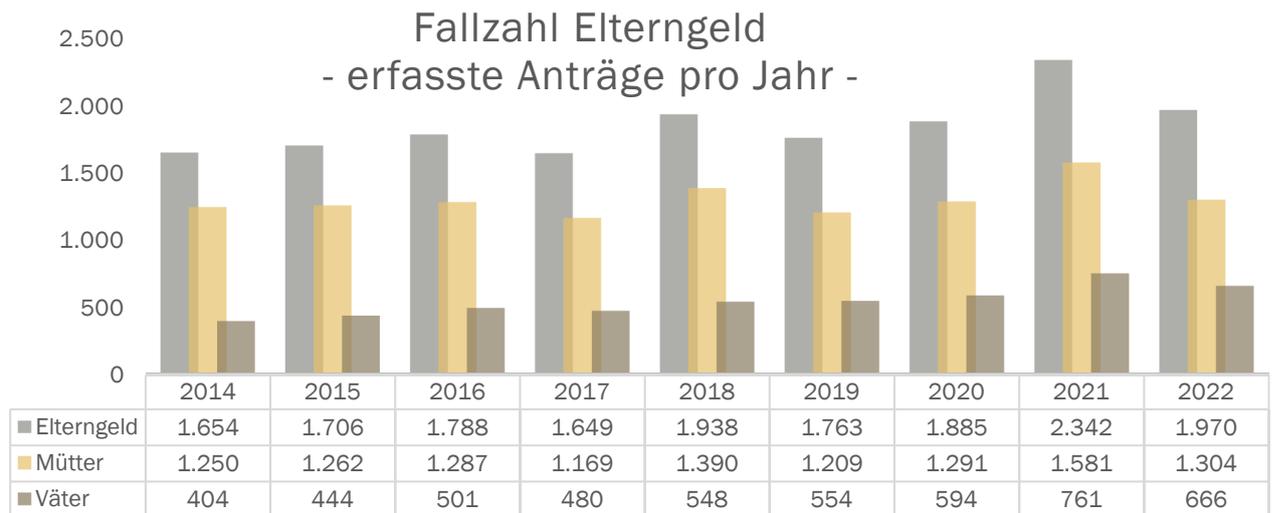
Elterngeld schafft einen Ausgleich, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Dadurch hilft das Elterngeld, die finanzielle Lebensgrundlage der Familien zu sichern. Elterngeld gibt es auch für Eltern, die vor der Geburt gar kein Einkommen hatten.

Für Geburten ab dem 01.07.2015 gibt es drei Varianten von Elterngeld:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus und
- Partnerschaftsbonus.

Diese Varianten können miteinander kombiniert werden.

Die Zuständigkeit der Elterngeldstelle des Landkreises besteht für Eltern, die im Landkreis Hildesheim, nicht jedoch in der Stadt Hildesheim, wohnen. Die Stadt Hildesheim hat, auf eigenen Antrag, die Erlaubnis erhalten, die Aufgabe selbst wahrzunehmen.



Erhöhter Beratungs- und Bearbeitungsbedarf

Durch die Einführung des ElterngeldPlus und die weitere Möglichkeit des Bezuges von Partnerschaftsbonusmonaten für die Geburten ab dem 01.07.2015 sowie den damit verbundenen Antrags- und Änderungsmöglichkeiten besteht seitens der Eltern ein erhöhter Beratungsbedarf.

Die Bearbeitung der Anträge und Änderungen ist deutlich umfangreicher geworden. Alle Elterngeldbezugsmonate, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt und/oder Erwerbseinkommen erzielt wird, müssen zunächst vorläufig mit einer Einkommensprognose bewilligt werden. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes und der Vorlage der tatsächlichen Einkommensbelege erfolgt eine endgültige Festsetzung.

Da dies mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen war, erfolgte mit dem bereits bewilligten weiteren Stellenanteil für 2020 der Einsatz von weiterem Personal zum 4. Quartal 2020. Der letzte freie Stellenanteil konnte zum Ende 2021 besetzt werden.

Hinzu kam weiterer Beratungs- und Bearbeitungsaufwand im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie. So erfolgten rückwirkend zum 01.03.2020 gesetzliche Anpassungen, damit werdende und junge Eltern, die aufgrund der Corona-Pandemie Verdienstauffälle hatten oder die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht mehr einhalten konnten, keine Nachteile erleiden. Diese betreffen u.a. den Bemessungszeitraum des Elterngeldes und sind daher auch in Zukunft noch relevant.

Seit dem 01.09.2021 gibt es darüber hinaus neue Regelungen zum Elterngeld. Hierdurch gelten nun zahlreiche Verbesserungen, so wurde u.a. die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezuges und der Elternzeit von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben. Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann nun mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden. Eltern besonders frühgeborener Kinder erfahren mit der Elterngeldreform dauerhaft mehr Rücksicht. Abhängig davon, wie früh das Kind auf die Welt kommt, bekommen die Eltern bis zu vier Elterngeldmonate mehr.

Bearbeitungszeit für Neuanträge



Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Neuanträge ist durch den Einsatz des weiteren Personals, der Erhöhung der Arbeitszeit von zwei Mitarbeiterinnen und einer Änderung im Bearbeitungsablauf wieder gesunken.

Produkte des Bildungs- und Teilhabepakets

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29.03.2011 wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt.

Das Zweite Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und das Zwölfte Sozialgesetzbuch wurden mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29.04.2019 geändert.

Das Gesetz umfasst die Reform des Kinderzuschlags sowie Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket.

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet somit derzeit die folgenden Leistungen:

- Kosten für Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten
- Kosten für Schulbedarf (Schulbedarfspaket)
- Schülerbeförderungskosten
- Kosten für eine ergänzende angemessene Lernförderung
- Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen für Schüler*innen - unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist - und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird sowie
- Kosten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten im Verein, Musikunterricht, Freizeiten)

Die vorgeschriebene Darstellung im Produkthaushalt erfolgt in insgesamt 5 verschiedenen Produkten. Daher wurde vom Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen eine zusammenfassende Berichterstattung gewünscht.

Das Produkt 313-001 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehört organisatorisch seit 2017 zum Amt 913. Allerdings erfolgt die BuT-Antragssachbearbeitung für die Asylbewerberinnen ausschließlich im Team BuT des Amtes 407.



Für die Aufwände und Erträge, die zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören, hat das Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) die nachfolgenden Produkte vorgeschrieben:

311-103	Hilfe zum Lebensunterhalt
311-903	Verwaltung der Sozialhilfe
312-902	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
312-601	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
347-001	Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG

Zuständigkeiten für die Kinder im Landkreis Hildesheim

Für den Landkreis Hildesheim wurden die Zuständigkeiten für die Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets wie folgt geregelt:

Jobcenter	Kinder im Leistungsbezug des SGB II
Stadt Hildesheim	Kinder im Stadtgebiet aus anderen Anspruchsgrundlagen (z.B. SGB XII, WoGG, AsylbLG)
Landkreis Hildesheim	Kinder aus dem Kreisgebiet aus anderen Anspruchsgrundlagen (s.o.)

Der Landkreis nimmt eine Koordinierungsfunktion für die genannten Stellen wahr und regelt über eine Dienstanweisung und regelmäßige Koordinierungstreffen eine einheitliche Leistungsbewilligung.

Diese Vorgehensweise hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und wird daher auch so fortgeführt.

Aus den Erfahrungen, den Fragestellungen und den Entwicklungen in anderen Kommunen ist im Sinne einer einheitlichen Sachbearbeitung an der derzeitigen Strategie festzuhalten, die Antragsbearbeitung in den o. g. Stellen, Jobcenter, Stadt und Landkreis jeweils zentral zu organisieren.

Aufwände und Erträge für das Bildungs- und Teilhabepaket

Wegen der unübersichtlichen Darstellung im Haushalt werden nachfolgend die Aufwände und Erträge der letzten 5 Jahre zusammengefasst dargestellt (alle Beträge in €):

		2018	2019	2020	2021	2022
Ertrag	Bundeszuschuss	2.875.041,52	2.532.276,52	2.955.606,66	3.170.949,09	3.193.294,04
Ertrag	Erstattung von GE JC für vom LK erbrachte Leistung	22.518,37	19.080,08	20.258,73	19.159,75	16.626,26
Aufwand	Erstattung an Stadt Hildesheim	276.953,72	139.523,85	605.566,82	602.922,16	496.693,22
Aufwand	Erstattung an GE JC für Transferleistungen	1.709.673,64	2.242,558,39	1.937.444,19	2.181.033,47	2.652.180,71
Aufwand	Erstattung an GE JC Verwaltungskosten	549.915,17	571.798,70	574.417,55	597.051,78	623.889,31
Aufwand	Transferleistungen Landkreis § 6B BKGG	277.928,80	286.127,58	262.658,31	305.437,22	456.169,65
Aufwand	Transferleistungen Landkreis SGB XII	9.580,39	13.007,30	8.747,35	7.584,21	14.238,89
Aufwand	Transferleistungen Landkreis AsylbLG (wird vom Amt 913 bearbeitet)	114.920,88	132.397,09	122.414,90	130.772,91	152.665,09

Die Erläuterungen der Beträge aus den Vorjahren sind in den jeweiligen Jahresberichten der vorangegangenen Jahre aufgeführt.

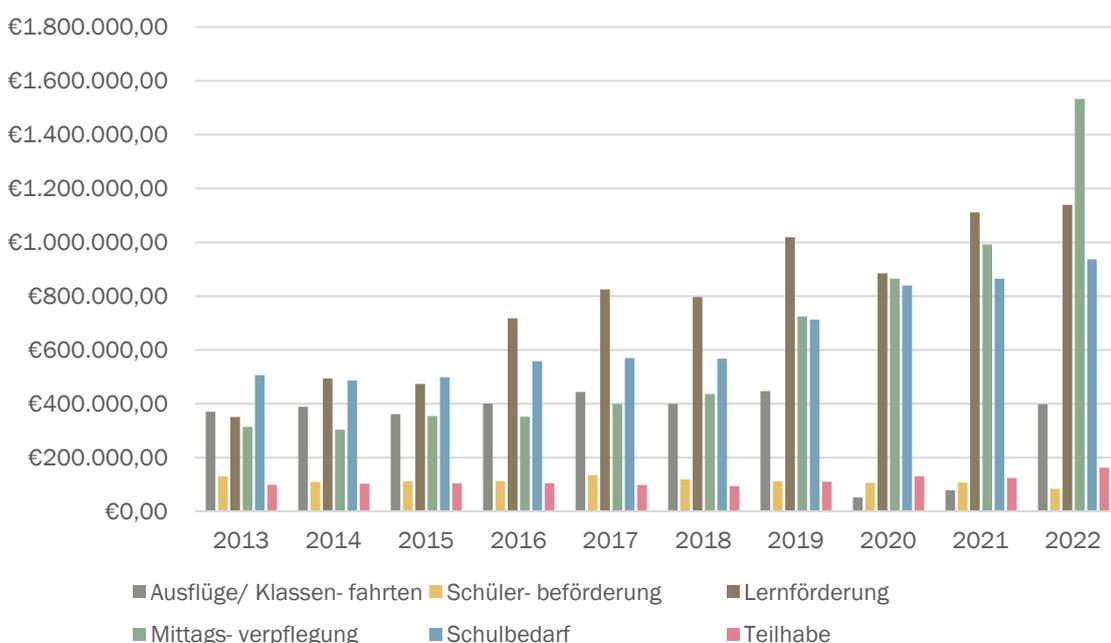
Der Erstattungsbetrag an die Stadt Hildesheim orientiert sich an den tatsächlichen Ausgaben für berechnete Kinder nach § 6 b BKG. So erhält die Stadt für 2022 einen Anteil von 61,2 % und der Landkreis von 38,8 %.

Bereich Ausflüge/Klassenfahrten

Im Jahr 2022 hat sich die Inanspruchnahme in dem Bereich Ausflüge/Klassenfahrten im Gegensatz zu den Jahren 2020 und 2021 wieder normalisiert.

	Ausflüge / Klassenfahrten	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Schulbedarf	Teilhabe
2013	370.420,36 €	130.380,15 €	351.019,13 €	314.171,45 €	506.080,00 €	99.075,29 €
2014	388.832,75 €	109.405,04 €	493.800,03 €	303.421,54 €	486.759,99 €	103.063,06 €
2015	361.250,15 €	111.059,83 €	473.426,63 €	354.154,71 €	498.422,12 €	103.861,67 €
2016	400.890,36 €	112.302,87 €	717.135,88 €	351.788,74 €	557.949,00 €	104.862,75 €
2017	444.212,71 €	133.743,34 €	824.597,34 €	399.035,98 €	569.447,00 €	98.245,52 €
2018	399.643,19 €	118.942,18 €	796.388,61 €	436.120,51 €	567.308,87 €	93.957,35 €
2019	446.974,67 €	111.627,17 €	1.018.725,08 €	724.397,57 €	712.874,48 €	110.213,15 €
2020	52.077,80 €	105.630,01 €	884.962,68 €	865.059,17 €	839.700,00 €	130.579,09 €
2021	78.708,48 €	106.999,23 €	1.111.027,28 €	992.127,99 €	864.486,60 €	124.015,23 €
2022	398.096,99 €	84.536,95 €	1.139.327,80 €	1.532.779,28 €	936.721,91 €	162.521,41 €

Darstellung der Auszahlungen der Jahre 2013 – 2022



Produkt 341-001: Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird für Kinder von der Geburt bis zum Erreichen des **18. Lebensjahres** gezahlt, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben minderjährige Kinder die keinen ausreichenden oder unzureichenden Unterhalt von ihrem barunterhaltspflichtigen Elternteil erhalten.

Das Unterhaltsvorschussgesetz umfasst auch die Fälle, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist oder eine Vaterschaft nicht festgestellt werden kann.

Durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss wird der alleinerziehende und betreuende Elternteil finanziell unterstützt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses ist gesetzlich festgelegt und wird in Höhe des Mindestunterhaltes nach § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit der jeweiligen Düsseldorfer Tabelle monatlich gezahlt, abzüglich des vollen Kindergeldes.

Der Unterhaltsvorschuss betrug im Jahr 2022 in der 1. Altersstufe (0. - 6. Lebensjahr) 177 €, in der 2. Altersstufe (6. - 12. Lebensjahr) 236 € und in der 3. Altersstufe (12. - 18. Lebensjahr) 314 €.

Fallzahlen

Am Stichtag 31.12.2022 wurden für 3.239 Kinder in Stadt und Landkreis Unterhaltsvorschuss gezahlt. Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken, jedoch sind noch nicht alle eingegangenen Anträge bearbeitet worden.

Im Jahr 2022 hatte der Bereich Unterhaltsvorschuss - Bewilligung - mit einer hohen Personalfuktuation und einem hohen Krankenstand zu kämpfen, infolgedessen mussten noch 325 nicht entschiedene Anträge in das Jahr 2023 übernommen werden.

Im Jahr 2022 betrug die Zahl der Neubewilligungen 871, darunter waren 436 Erstentscheidungen, 298-mal wurden Anträge abgelehnt und in 123 Fällen wurde Unterhaltsvorschuss erneut bewilligt.



Um diese Zahlen mit etwas Leben zu füllen folgen noch einige Details, die auch in der zu erstellenden Landesstatistik Niedersachsen abgefragt werden:

- Die Leistungsempfänger von Unterhaltsvorschuss sind nicht nur weiblich, inzwischen betreuen auch immer mehr Väter ihre Kinder. Bei den laufenden 3239 Fällen liegt der Anteil der männlichen betreuenden Elternteile bei 284.
- Unter den anspruchsberechtigten Kinder bezogen 271 Kinder SGB II-Leistungen.
- 66 Fälle wurden durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit wegen Wegzug der Familie an ein anderes Jugendamt abgegeben.
- In 727 Fällen haben die leistungsberechtigten Kinder eine ausländische Staatsangehörigkeit, davon sind besitzten 96 Fälle die ukrainische Staatsangehörigkeit.

Zahlbeträge

Im Jahr 2022 sind insgesamt 9.563.896,18 € ausgezahlt worden, demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 1.751.317,11 €. Die Ausgaben sind im Verhältnis zum Vorjahr kontinuierlich leicht angestiegen, es konnten aber auch höhere Einnahmen vereinnahmt werden.

Der Rückgriff

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist ein Gesetz, das fehlenden Kindesunterhalt ausgleichen soll. Daher ist grundsätzlich zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Unterhalt gegenüber barunterhaltspflichtigen Elternteilen geltend gemacht werden kann.

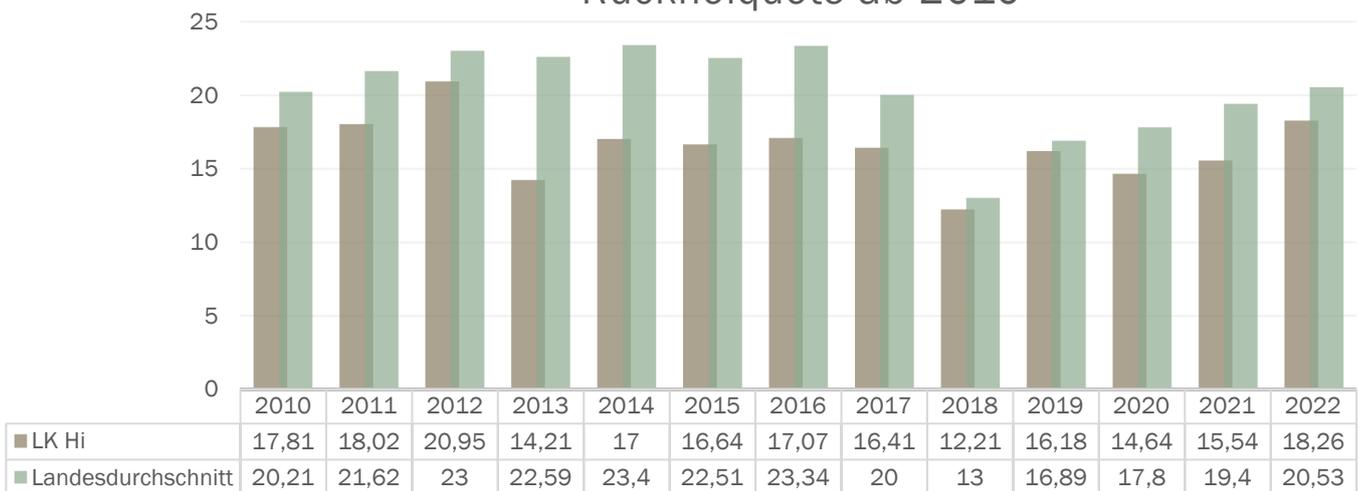
In erster Linie wird über den Rückgriff auch darauf geachtet, dass die barunterhaltspflichtigen Elternteile schneller und vermehrt dazu aufgefordert werden, die Unterhaltszahlung aufzunehmen damit lange Laufzeiten bei der Unterhaltsvorschussgewährung vermieden werden.

Neben der Prüfung des Rückgriffs in den laufenden Fällen, ist auch der Unterhaltsrückstand bei den eingestellten Fällen weiter geltend zu machen. Die Fallzahl umfasst im Jahr 2022 insgesamt 5.658 Rückgriffsfälle. Hierbei werden die „Rückgriffler“ auch weiterhin von der Beistandschaft mit insgesamt 853 Fälle unterstützt.

Rückholquote

Bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz handelt es sich um Leistungen, die bis 2001 von Bund und Land getragen wurden und für den Kreishaushalt neutral waren. Seit 2002 werden die Kommunen an den Kosten beteiligt. Die Kommunen haben 20 % der Ausgaben zu tragen und dürfen 2/3 der Einnahmen behalten. Eine Kostendeckung könnte somit nur mit einer Rückholquote von 30 % erzielt werden (§ 8 UVG).

Rückholquote ab 2010



Zur Rückholquote jedoch noch einige ergänzende Hinweise.



In den letzten Jahren ist es im Landkreis Hildesheim gelungen, die Rückholquote fast im Landesschnitt zu erreichen. So ist die Rückholquote zwar angestiegen, ein Abstand zum Landesschnitt ist jedoch weiterhin vorhanden.

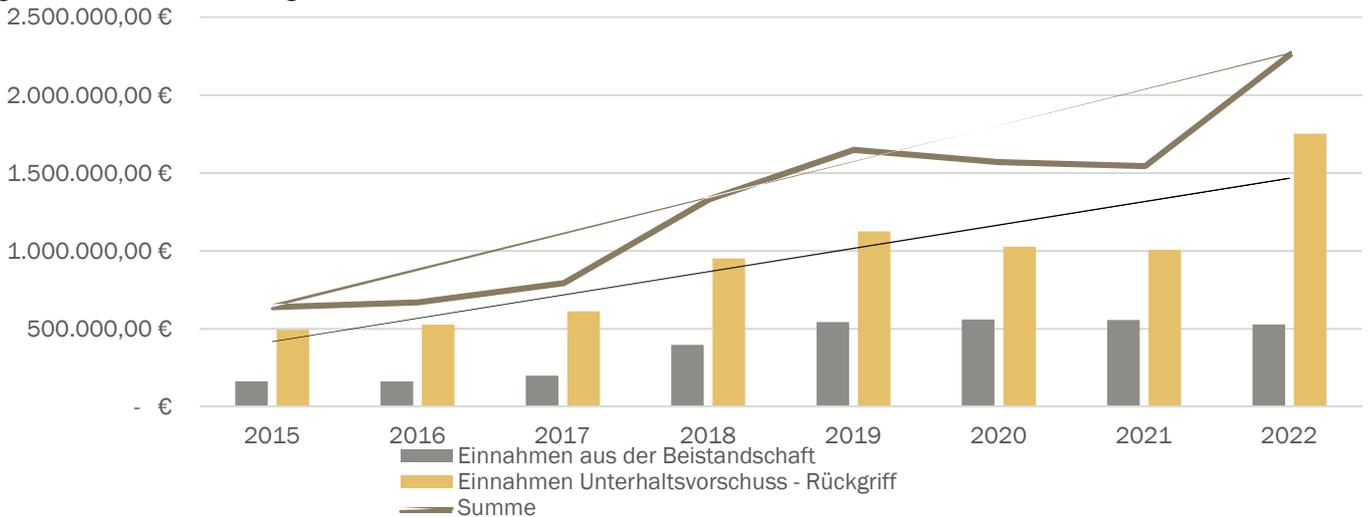
Aufgrund der angespannten Personalsituation im Bereich der Bewilligung dauert die Bearbeitungszeit der Anträge bis zur Bewilligung mehr als 3 Monate. Dies liegt daran, dass in 99,99 % aller eingehenden Anträge Angaben und Unterlagen fehlen, die nachzufordern sind. Während dieser Zeit, vom Eingang des Antrages bis zur Bewilligung, ist es rechtlich nicht möglich, den barunterhaltspflichtigen Elternteil zur Unterhaltszahlung heranzuziehen, dies ist erst ab Zugang der Überleitungsanzeige möglich und das ist erst der Fall, wenn der Antrag bewilligt wird. So wirkt sich die angespannte Situation im Bereich der Bewilligung direkt auf die Rückgriffsquote aus. Es bleibt zu hoffen, dass sich die prekäre Situation im Jahr 2023 verbessert und sich das Amt 407 dem Landesschnitt wieder nähert.

Die angespannte Personalsituation im Unterhaltsvorschuss gilt jedoch nicht nur für den Bereich der Bewilligung, sondern auch für den Bereich des Rückgriffs war ein hoher Krankenstand zu verzeichnen.

Einnahmeentwicklung

Die Einnahmen setzten sich aus den Einnahmen durch die Rückgriffsmitarbeiter*innen i.H.v. 1.751.317,11 € und Einnahmen in Höhe von 528.067,34 € die durch die Beistandschaft generiert werden zusammen. Mithin 2.281.406,45 €.

Ergänzend wird auf die folgende Grafik verwiesen.



Widersprüche

Im Bereich der Bewilligung wurden insgesamt in 50 Fällen gegen die erlassenen Bewilligungs-, Abänderungs- und Rückforderungs- oder Ersatzleistungsbescheide Widersprüche eingelegt. Bezogen auf das zu bearbeitenden Fallkontingent ist dies ein mehr als zufriedenstellender Wert und zeigt weiterhin die hohe Bearbeitungsqualität in der Sachbearbeitung. Schwerpunkt dieser Widersprüche ist weiterhin eine stringente Umsetzung der Richtlinien des Landes Niedersachsen. 

Insbesondere bei Anträgen auf Unterhaltsvorschuss, bei denen keine rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft vorliegt. In diesen Fällen ist regelmäßig ein aktives Mitwirken bei der Feststellung der Vaterschaft durch die antragstellende Kindesmutter erforderlich, was jedoch nicht regelmäßig der Fall ist und zur Ablehnung der Leistung führt.

Produkt 346-001: Wohngeld

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss für Eigenheim, Eigentumswohnung) geleistet.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung sowie dem Gesamteinkommen.

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Gezahlt wird ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Ausgeschlossen von der Wohngeldzahlung sind u.a. Bezieher von Leistungen nach den Sozial-gesetzbüchern (SGB) II und XII, wenn bei deren Berechnung bereits Unterkunftskosten berücksichtigt worden sind.

Antragszahlen

Die Fallzahlen waren bis 2019 rückläufig. Am 01.01.2020 ist das Wohngeldstärkungsgesetz in Kraft getreten. Durch das neue Wohngeldgesetz 2020 wurden die Mietstufen sowie die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 12 WoGG neu ermittelt und festgesetzt. Die Höhe des Wohngeldes (§ 19 WoGG) wurde auf Grund der bundesweiten Entwicklung der Verbraucherpreise neu ermittelt und angepasst, um das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes insgesamt zu stärken. Die Freibeträge für schwerbehinderte Personen nach § 17 WoGG wurden erhöht. Ebenfalls wurde der anrechnungsfreie Betrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG für eine Pflegeperson angehoben.

Mit der Einführung des Wohngeldstärkungsgesetzes sind die Antragszahlen 2020 gestiegen. Dies hängt aber auch u.a. mit der Corona-Pandemie zusammen, aufgrund der Verringerung des Einkommens wegen Kurzarbeit. Die Fallzahlen haben sich in 2021 wieder reduziert, da es im Jahr 2020 zu einer Vielzahl von Ablehnungen aufgrund der Einkommenshöhe gekommen ist.

Seit dem 01.01.2021 wird aufgrund des Gesetzes zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung ein Entlastungsbetrag bei den Heizkosten gewährt. Dieser Entlastungsbetrag richtet sich je nach Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und wird im Rahmen der zu berücksichtigenden Miete bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt.

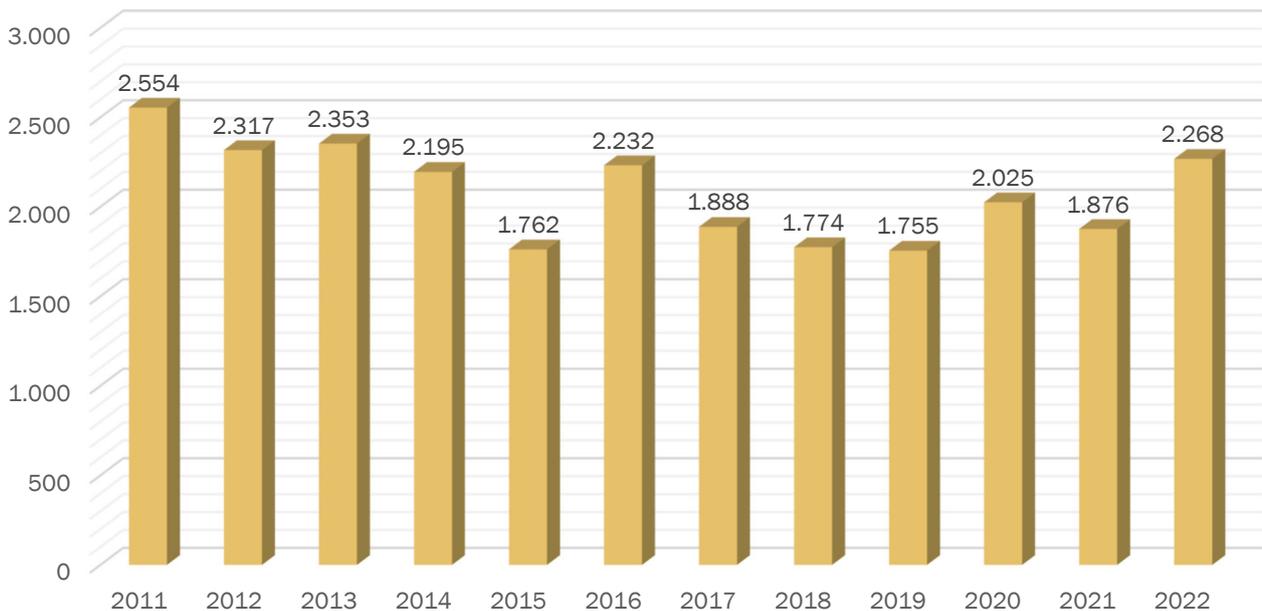
Zum 01.01.2022 erfolgt eine Fortschreibung der Berechnungsgrundlagen des Wohngeldgesetzes. Für den aktuellen Wohngeldbestand erfolgte gem. § 44 Abs. 1 WoGG 2022 eine automatisierte Neuberechnung des Wohngeldes für die Zeit ab 01.01.2022.

Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten im Winter 2021/2022 haben Wohngeldempfänger einen einmaligen Heizkostenzuschuss gem. § 1 Abs. 1 Heizkostenzuschussgesetz erhalten, die in der Zeit vom 01.10.2021 bis 31.03.2022 mindestens 1 Monat Anspruch auf Wohngeld hatten. Die automatisierte Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses erfolgte zum 01.08.2022.

Mit Gesetz vom 09.11.2022 wurde ein II. Heizkostenzuschuss beschlossen. Danach haben Wohngeldempfänger einen Anspruch auf den II. Heizkostenzuschuss, die in der Zeit vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 mindestens 1 Monat Wohngeld erhalten haben. Das Gesetz ist zum 16.11.2022 in Kraft getreten. Die automatisierte Bewilligung des II. einmaligen Heizkostenzuschusses erfolgt zum 01.03.2023.

Zum 01.06.2022 erfolgt ein Umstieg auf ein neues Wohngeldfachverfahren (IKOL-Wohngeld mit Anbindung der digitalen Akte aus diesem Verfahren) mit einer intensiven Schulung von 5 Arbeitstagen aller Sachbearbeiterinnen. Auch im Hinblick auf die Einarbeitung in das neue Fachverfahren haben sich die Bearbeitungszeiten in 2022 erhöht.

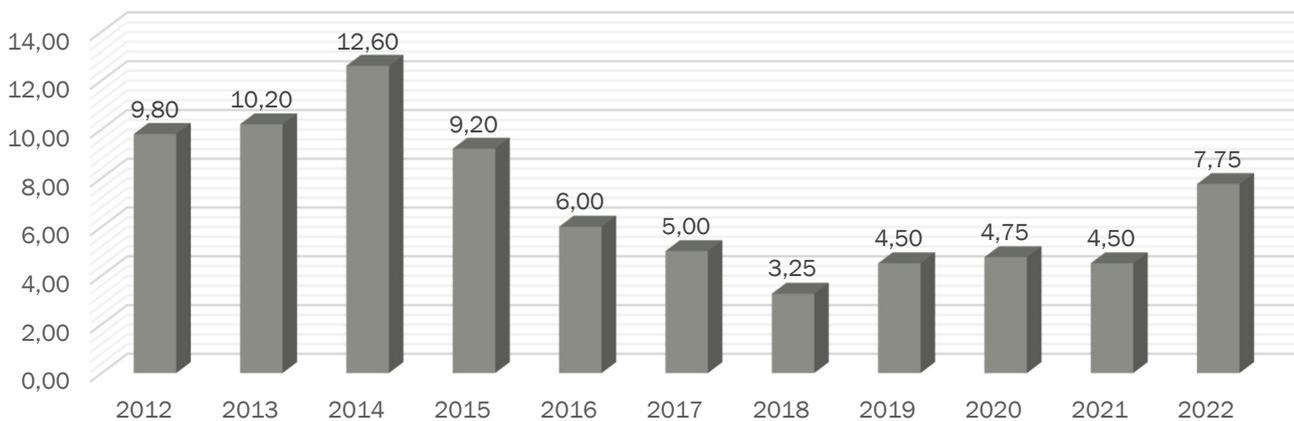
Anzahl der Wohngeldanträge



Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitungszeiten bei den Wohngeldanträgen liegt seit 2015 unter 10 Kalendertagen, soweit die Anträge vollständig sind. Seit 2015 wurde erstmals ein Planwert von maximal 20 Tagen als Zielwert formuliert.

Bearbeitungszeiten für Wohngeldanträge (Werte in Tagen)

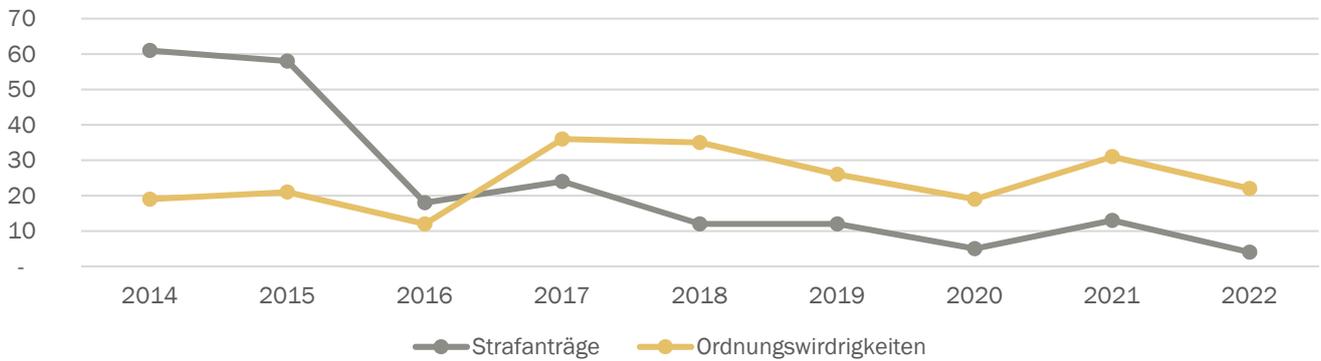


Hinweis: Durch die Abarbeitung von Altfällen aus Vorjahren verändern sich die Werte gegenüber der Darstellung im Vorjahr geringfügig.

Datenabgleich

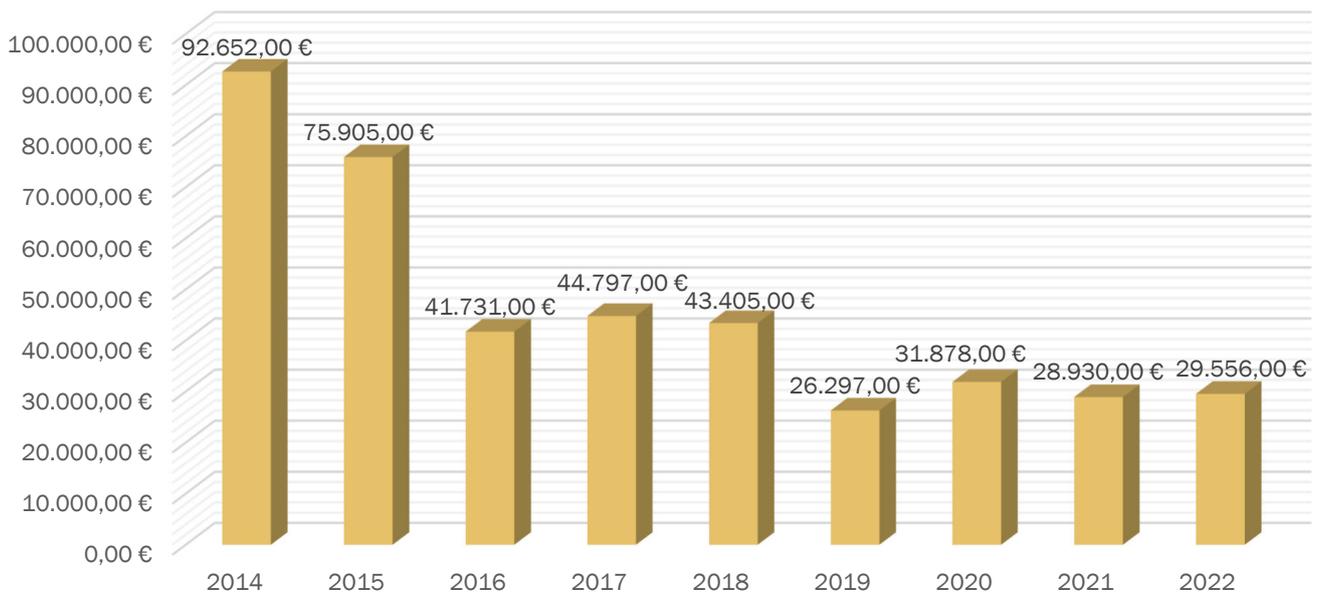
Seit dem 01.01.2013 wird für die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ein automatisierter Datenabgleich durchgeführt. Der Datenabgleich hat die Zielsetzung Missbrauchsfälle aufzudecken. Zu diesem Zweck werden die Wohngeld Datensätze an eine zentrale Stelle übermittelt, von dort werden die Wohngeld Daten mit verschiedenen Leistungsstellen z.B. Rententräger, Jobcenter, Banken, Minijobzentrale u.a. abgeglichen und zurück gemeldet, wenn dort entsprechende Datensätze vorhanden sind. So erfolgt beispielsweise eine Rückmeldung zum konkret gemeldeten Wohngeldfall über Arbeitseinkommen, geringfügiges Arbeitseinkommen etc.

Strafanträge / Ordnungswidrigkeiten aufgrund missbräuchlicher Inanspruchnahme von Wohngeld im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs



Diese Rückmeldung wird von der Wohngeldstelle mit den Angaben der Antragsteller abgeglichen und fehlende Angaben werden geklärt und führen ggfls. zur Rückforderung der Wohngeldzahlung.

Höhe der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Wohngeld



Geschäftsprüfungen durch die Aufsichtsbehörde

Die regelmäßige Geschäftsprüfung durch die Aufsichtsbehörde (alle 3 Jahre – zuletzt in 11/2020) hat der Wohngeldstelle, wie auch in den Vorjahren, eine gute Arbeit attestiert.

Produkt 365-001: Sicherstellung der Kindertagesbetreuung

Einleitung

Tagesbetreuung für Kinder ist eine öffentlich organisierte und finanzierte Förderung von Kindern in Einrichtungen oder Tagespflege, in denen sie sich für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und überwiegend in Gruppen gefördert werden. Kinder sind gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Ihre rechtliche Grundlage findet die Kindertagesbetreuung in den §§ 22 ff. SGB VIII und in den Niedersächsischen Ausführungsgesetzen.



Tageseinrichtungen für Kinder sind im Einzelnen:

1. Krippen - sie sind Einrichtungen in denen ausschließlich Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut werden.
2. Kindergärten - sie sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen.
3. Horte – sie sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zum Alter von 13 Jahren.
4. Andere Einrichtungen - sind altersübergreifende Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu sechs Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden.

Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in deren eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen „Dritter“ geleistet.

Ausgangslage

Gem. § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Rechtsanspruch) bzw. im Alter zwischen einem und drei Jahren gleichermaßen einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.



Von Sorgeberechtigten wird im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine bedarfsgerechte Versorgung an Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung gefordert. Dieser individuelle Bedarf ist insbesondere gegeben, wenn Sorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in Schul- und Hochschulausbildung befinden. Im Krippenbereich bzw. Plätze bei Kindertagespflegepersonen (0-3 Jahre) wird von einem durchschnittlichen Betreuungsbedarf von 46,5 % ausgegangen (Kindertagesbetreuung Kompakt, bmfsfj.de, 2021). Für den Altersbereich Ü3 bis Schuleintritt wird ein Maßstab von 100 % Betreuungsversorgung angelegt, da hier nahezu jedes Kind einen Platz beansprucht. Der durchschnittliche Betreuungsbedarf von schulpflichtigen Kindern (Gruppenbetrachtung 6,5-10,5 jährige) beträgt in Niedersachsen 64 % (Kindertagesbetreuung Kompakt, bmfsfj.de, 2021).

Im Landkreis Hildesheim liegt die Versorgungsquote im Bereich der Krippenbetreuung auf Grundlage der vorhandenen Betreuungsplätze laut Kita-Bedarfsplan 2022 bei rd. 43 %, in der Kindergartenbetreuung bei rd. 92 % und in der Hortbetreuung bei rd. 40 %. In die Zahlen der Hortbetreuung sind hierbei nur bestehende Horte und weitere Nachmittagsangebote (z.B. Hausaufgabenbetreuung) eingerechnet und nicht der Großteil der Nachmittagsbetreuung über bereits bestehende Ganztagsgrundschulen.

Zum Stichtag 01.10.2022 werden im Betreuungsjahr 2022/2023 in den kreisangehörigen Kommunen 2.428 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Krippen angeboten.



Im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim stehen insgesamt 189 Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie von Elterninitiativen zur Verfügung, davon 176 Kitas und Krippen und weitere 13 eigenständige Horte. Weiterhin werden Plätze in Spielkreisen angeboten. Im Jahr 2022 liegt der Betreuungsbestand in den Kindergärten und Kinderspielkreisen zum Stichtag 01.10.2022 bei 8.133 KiTa-Plätzen.

Bei den Angeboten für eine ganztägige Betreuung für Schulkinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, stehen im Kindergartenjahr 2022/2023 insgesamt 3.975 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon entfallen 1.362 Plätze in den Hortbereich. Weitere 2.613 Plätze werden im Rahmen der Schulbetreuung und in sonstigen Betreuungsangeboten (z.B. in Jugendzentren) bereitgehalten. Sollte die Ganztagsbetreuung im schulischen Bereich weiterhin verstärkt beantragt und bewilligt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Plätze im Hortbereich nicht im Bestand erhöht und nur noch dort angeboten wird, wo es keine schulische Ganztagsbetreuung gibt oder diese nur eingeschränkt angeboten wird.

Zum Stichtag 01.10.2022 sind im Landkreis 140 Personen als qualifizierte Kindertagespflegepersonen registriert. Davon sind 15 Personen lediglich als Vertretungskräfte aktiv. Die übrigen 125 Personen halten bei einer gleichzeitigen Betreuung lt. Pflegeerlaubnis insgesamt 640 Plätze in ihren Kinder- und Großtagespflegestellen vor. Zurzeit gibt es 23 Großtagespflegestellen (Pflegestellen mit bis zu 10 Plätzen) in denen 198 Betreuungsplätze bereitgehalten werden. Die überwiegende Zahl der Tagespflegepersonen betreut bei einer gleichzeitigen Anwesenheit weniger als fünf Kinder. Nach Meldung der Kommunen werden Vormittags- und Nachmittagsplätze, $\frac{3}{4}$ -Plätze sowie Ganztagsplätze in der Kindertagespflege angeboten. Im Jahr 2022 konnte dadurch eine Betreuung von 558 Kindern erfolgen.

Die aktuellen Bestandszahlen an Betreuungsplätzen können der Anlage A zum wesentlichen Produkt entnommen werden.

Aktuell steht ein neuer Qualifikationskurs für Kindertagespflegepersonen mit 11 Teilnehmer*innen kurz vor dem Abschluss. Weitere sind in Ausschreibung bzw. Planung.

Vermehrt ist zu beobachten, dass eine gestiegene Nachfrage nach integrativen Plätzen besteht. Es ist Ziel von Kommunen und Landkreis die Anzahl dieser Plätze zu steigern, um Eltern und Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot bieten zu können.

Die Kommunen im Landkreis Hildesheim gehen nach ihren Einschätzungen weiterhin davon aus, dass die Erfüllung des Rechtsanspruches bei der U3-Versorgung realisiert werden kann. Trotzdem haben einige Kommunen einen höheren Betreuungsbedarf festgestellt und die Planung von zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen begonnen bzw. bereits konkrete U3-Plätze eingerichtet. Einige Kommunen verfolgen diesbezüglich ambitionierte Ausbauplanungen. Ein besonderer Bedarf ergibt sich auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.



Die Fachberatungen für die Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflege stellen durch ihre Beratungs- und Fortbildungsangebote für die kommunalen Einrichtungen und für die Kindertagespflege den vom SGB VIII geforderten Qualitätsstandard für die kommunalen Einrichtungen und die Kindertagespflege sicher.

Kostenausgleich für gemeindefremde Kinder

Nach § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den kreisangehörigen Kommunen zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Stand 2019) gewährleisten die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit der Wahrnehmung und Durchführung dieser Aufgaben die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII. In § 8 der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung ist hierzu ein ange-

messener Kostenausgleich an den Betriebskosten durch den Landkreis Hildesheim an die Kommunen für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde und außerhalb des Kreisgebietes geregelt.

Ein Kostenausgleich durch den Landkreis Hildesheim bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde aber innerhalb des Kreisgebietes findet aufgrund der Neuregelung des Kita-Vertrages nicht mehr statt.

Kostenübernahme in Kindertagespflege

Mit der Neuregelung der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung zum 01.01.2019 trägt der Landkreis gem. § 3 dieser Vereinbarung die Kosten für die Kindertagespflege, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege rückwirkend zum 01.01.2019 geändert.

Ein wesentlicher Teil der Änderungen betrifft die in § 6 festgelegte Höhe des Betreuungsentgeltes und die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften und die Schaffung geeigneter Vertretungsregelungen. Die Gemeinden erhalten, je zusätzlicher nach dem 01.01.2019 gewonnener Kindertagespflegeperson, 1.000,00 €. Ein weiterer Teil der Änderungen betrifft die Gewährung von zusätzlichen Leistungszahlungen an die Kindertagespflegepersonen. Die Auszahlung der Beträge erfolgt durch die kommunalen Familienservicebüros.



Eine Novellierung der Richtlinie Kindertagespflege zum 01.07.2023 ist vorgesehen. Damit sollen u.a. neue Vertretungsmodelle erprobt werden, welche finanzielle Anreize schaffen, um eine optimalere Vertretung in der Betreuung sicherzustellen als bisher.

Finanzielle Förderungen für Baumaßnahmen

Der Landkreis Hildesheim fördert im Rahmen der jeweils im Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der durch Beschluss des Kreistages am 27.06.2019 festgelegten „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“.

Insgesamt wurden durch den Jugendhilfeausschuss im Jahr 2022 Zuwendungen im Bereich der Investitionsförderung für Kindertagesbetreuung an die kreisangehörigen Kommunen und die freien Träger in Höhe von rd. 863 Tsd. € bewilligt. Grundsätzliche Zusagen über die Gewährung von Zuwendungen wurden im Jahr 2022 nicht erteilt. Im Dezember 2022 konnte in den Verhandlungen über Bauunterhaltung mit den Hauptverwaltungsbeamt*innen eine Einigung erzielt werden, sodass 2023 wieder von höheren Auszahlungen ausgegangen werden kann.

In den Anlagen 1 bis 4 wird der Stand der Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Jahr 2022 dargestellt. Die Daten entstammen alle dem Kita-Bedarfsplan 2022.

Produkt 366-001: Kreiseigene Jugendeinrichtungen

Um die kreiseigenen Jugendeinrichtungen "Jugendwanderheim Windmühle Marienrode" und "Schulland- und Jugendheim Haus Berlin" mittel- und langfristig in ihrem Bestand zu sichern und sie konzeptionell auf die Zukunft auszurichten, hat der Landkreis Hildesheim mit der Labora gGmbH in Peine mit je einem 50%igen Anteil die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH gegründet und die beiden Jugendeinrichtungen zum 01.10.2008 an die Betriebsgesellschaft übertragen. Im November 2013 wurde der „Jugendhof Schönberg“ in die Trägergesellschaft Betriebsgesellschaft aufgenommen.



Die Aufgabenstellung der Gesellschaft orientiert sich an dem im Gesellschaftervertrag definierten Auftrag. Die Betriebsgesellschaft hat sich zur zentralen Aufgabe gesetzt, das Schulland- und Jugendheim „Haus Berlin“, das Jugendwanderheim „Windmühle Marienrode“ sowie den "Jugendhof Schönberg" langfristig als Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten.

Diesen Auftrag erfüllt die Gesellschaft teilweise mit vom Landkreis Hildesheim gestelltem Personal. Im Jahr 2022 waren in Hohegeiß zehn Personen beschäftigt, vier werden vom Landkreis gestellt. In Marienrode stellt der Landkreis kein Personal mehr. Insgesamt sind hier drei Personen im Mini-Job tätig. Der Jugendhof Schönberg wird durch zwei Mitarbeitende der Betriebsgesellschaft geführt. Der Landkreis stellt hier ebenfalls kein Personal.



Die Einrichtungen ermöglichen Kindern und Jugendlichen, im Rahmen von Schul- und sonstigen Vereinsveranstaltungen, interessante und erlebnisreiche Tage zu verbringen. Ziel ist aber nicht die Gewinnoptimierung, sondern die effiziente Nutzung der Erlöse und der Zuschüsse des Landkreises Hildesheim zum Erhalt und Betrieb der Einrichtungen. Diese Unternehmensstrategie sichert die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit.



Die erfolgreiche Zusammenarbeit beider Gesellschafter zeigt sich in der Nutzung der unterschiedlichen Erfahrungen und Kontakte zum Wohl der Gesellschaft. Die an die Gesellschaft gestellten Erwartungen konnten so erfüllt werden. Die durchgeführten Veränderungen in den Häusern, bezüglich der Ausstattung, Einrichtung, Gestaltung und Schaffung zusätzlicher Angebote und Dienstleistungen, wurden von den Gästen positiv bewertet.

Mit dem Lockdown ab März 2020 mussten die Beherbergungseinrichtungen wegen der Covid-19-Pandemie vorübergehend schließen. Dies führte zu einem Ausfall bei den Übernachtungszahlen und zu erheblichen Einnahmeverlusten. Durch zugelassene Lockerungen konnten die Einrichtungen unter Auflagen 2021 zwar wieder öffnen, jedoch fanden nur in einem geringen Umfang Klassenfahrten, KiTa-Ausflüge, Schulausflüge, Jugendfreizeiten, Vereinsfahrten u. ä. statt. Auch im Jahr 2022 konnten noch nicht alle geplanten Fahrten durchgeführt werden, jedoch erhöhten sich die Zahlen im Gegensatz zum Vorjahr wieder.

Zahlungsschwierigkeiten sind während des Berichtsjahres nicht aufgetreten. Es sind keine Risiken erkennbar, die den Bestand der Gesellschaft gefährden könnten.

Produkt 367-001: Erziehungsberatung

Facettenreiches Angebot

Die Corona-Pandemie ließ im Jahr 2022 wieder deutlich mehr Raum für Begegnungen und Angebote in Präsenz. Wie den Medien immer wieder zu entnehmen ist, ist die Zeit der Pandemie insbesondere für Familien besonders herausfordernd gewesen – dieser Umstand war auch in 2022 weiterhin anhand von steigenden sowie inhaltlich intensiveren Beratungsanfragen spürbar.

Die insgesamt 13 Mitarbeitenden der Erziehungsberatungsstelle haben im Jahr 2022 wiederholt ein facettenreiches Angebot für Familien im Landkreis Hildesheim zur Verfügung gestellt. Durch Angebote im Bereich Prävention, Beratung und Therapie konnte erneut eine noch größere Anzahl an Ratsuchenden erreicht werden.

Erziehungsberatung ist Prävention, Diagnostik, Beratung und Therapie von Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen (0-27 Jahre), Eltern und Familien mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen und unter Beteiligung verschiedener Fachrichtungen.

Erziehungsberatung nach §§ 28. ff SGB VIII soll Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen Ansätzen vertraut sind.

Die in den vergangenen Jahren angeeignete Möglichkeit, mithilfe von Video-Tools Beratung anzubieten, hat sich im Jahr 2022 als fester Bestandteil etabliert und ist als Angebot für Klient*innen nicht mehr wegzudenken. Insbesondere für Kinder, Jugendliche und Eltern aus entlegeneren Orten, auch nicht selten über Landkreis-Grenzen hinweg, wurde diese Form der Beratung weiterhin von vielen Klient*innen genutzt. Insgesamt wurden 637 der Beratungstermine online durchgeführt.

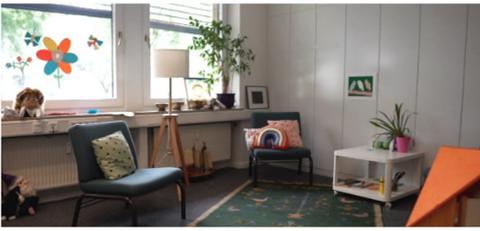


Fachkräfte in der Erziehungsberatung



In der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern arbeiten Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen, Psycholog*innen, Diplompädagog*innen und Sozialpädago*innen/ Sozialarbeiter*innen mit unterschiedlichen therapeutischen Schwerpunkten und Ausbildungen sowie eine Teamassistentin. In 2022 war bis Oktober und ab Oktober jeweils eine Sozialpädagogin im Anerkennungsjahr mit 0,5 Stellenanteilen in der Beratungsstelle beschäftigt. Weiterhin wurden diverse studienbegleitende Praktika durch Student*innen der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit und der Psychologie angeleitet.

Verhaltenstherapeut*innen für Kinder und Jugendliche (VT)



Die von Kindern und Jugendlichen im Zusammenspiel mit der Umwelt entwickelten Emotionen und Kognitionen werden in der Verhaltenstherapie besonders betrachtet. Führen diese häufig typischen Verarbeitungsmuster zu emotionalen Schwierigkeiten oder zu Problemen im sozialen Umfeld, unterstützen Therapeut*innen dabei, neue Verarbeitungs- und Handlungskompetenzen zu erlernen. Nach einer umfassenden Anamnese und Diagnostik beginnt die Erarbeitung von individuellen Erklärungs- und Aufrechterhaltungsmodellen sowie von Therapiezielen und vorhandenen Ressourcen. Wenn möglich wird das gesamte Bezugssystem berücksichtigt (z.B. Verhalten der Eltern/der Lehrer*innen und ein möglicher Zusammenhang mit den Schwierigkeiten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen).

Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen verstehen, wie die Schwierigkeiten entstehen und wie diese durch funktionalere Verhaltens- und Interaktionsmuster ersetzt werden können. Alternatives Verhalten und hilfreichere Gedanken können praktisch eingeübt und im Alltag erprobt werden.

Die Verhaltenstherapie mit Kindern und Jugendlichen kann auf zahlreiche evaluierte Behandlungsmanuale zurückgreifen, die störungs- (z.B. bei Ängsten) oder fähigkeitsorientiert (z.B. trainieren von selbstsicherem Verhalten) sind.

Systemische Berater*innen und Familientherapeut*innen - Systemische Familientherapie mit Kindern und Jugendlichen

In der Systemischen Therapie und Beratung werden Schwierigkeiten, Auffälligkeiten und Störungen immer als Index im Rahmen eines Systems angenommen, in dem diese auftreten – dieses kann das System Familie, Schule, Freunde, Beruf usw. sein. Der oder die sog „Indexklient*in“ macht mit dem jeweiligen „Symptom“ auf ein Problem innerhalb des Systems aufmerksam. Diese Haltung führt dazu, dass durch die Veränderung des Symptoms häufig das ganze System in Veränderung gerät. Erarbeitet werden z.B. unterschiedliche Rollen, soziale und familiäre Beziehungen und Kommunikationsmuster sowie deren Bedeutung für das Auftreten der Schwierigkeiten. In der systemischen Beratung ist es daher auch nicht unüblich gemeinsame Gespräche mit z.B. einer Familie zu führen. Hierbei können Methoden wie das Familienbrett oder Lebenslinienarbeit zum Einsatz kommen, um Herausforderungen und Ressourcen sichtbar werden zu lassen.



LOM® Lösungsorientierte Maltherapeut*innen



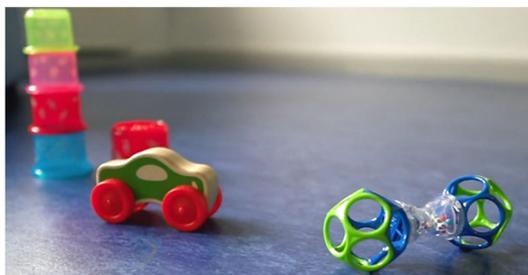
Probleme lassen sich oft nicht über das Denken und Sprechen lösen. Daher braucht es etwas, das zu neuen, unerwarteten Lösungen führen kann. Die lösungsorientierte Maltherapie ist in jahrzehntelanger Arbeit mit Kindern und Erwachsenen von Bettina Egger und Jörg Merz entwickelt worden. Zugrunde liegt die Kenntnis, dass Belastungen und Anliegen wie

Ängste, Beziehungsfragen, Entscheidungen oder konkrete Fragestellungen gezielt über das Malen von Bildern zu klären sind und zur Entlastung und Lösung führen. Jede*r kann solche Bilder malen. Künstlerische Fähigkeiten sind keine Voraussetzung, sondern die Bereitschaft, sich auf diese strukturierte Form der Kurzzeittherapie einzulassen.



Dabei beginnt jede Maleinheit mit einem Gespräch, in dem Anliegen besprochen und Ziele formuliert werden. In Verbindung mit dem Anliegen wird eine Bildaufgabe erarbeitet - eine Metapher oder ein erinnertes Bild. Diesem Bild folgen weiterführende Aufgaben, in die Erfahrungen, Erlebnisse und Träume mit einbezogen werden.

Entwicklungspsychologische Berater*innen und Therapeut*innen - Entwicklungsberatung bei Regulationsstörungen der frühen Kindheit



Im Säuglings- und Kleinkindalter tauchen häufig Schwierigkeiten wie exzessives Schreien, Schlaf-, Fütterungs- und Gedeihstörungen oder chronische Unruhe auf. Die entwicklungspsychologische Beratung richtet sich an Familien mit Fragestellungen zu ihren Kindern unter drei Jahren. Mithilfe von Video-Analysen und entsprechendem Feedback der Berater*innen zu einzelnen Sequenzen erfahren Eltern und Familien Unterstützung, konkrete Tipps sowie einen sichereren Umgang mit ihren Kindern und werden somit in ihrer Elternrolle gestärkt.

Ansprechpartner*innen für die Erziehungsberatungsstelle

Erziehungsberatung in Hildesheim		Erziehungsberatung Außenstelle Alfeld	
9301 Frau Heuer, F.	E1 / 04	8411 Frau Sonnemann	41 b
9302 Frau Fritze	E1 / 02	8413 Frau Schulte	41 b
9303 Frau Kliemchen	E1 / 03	8412 Frau Zwingmann	42 c
9308 Frau Ohm	E1 / 08	8412 Herr Fuchs	42 c
9309 Frau Zwingmann	E1 / 05		
9311 Frau Binder	E2 / 11		
9315 Frau Huszar	E2 / 15		
9318 Herr Ledebur	E3 / 18		
9320 Frau Schulte	E3 / 20		
9321 Frau Lange (SiA)	E3 / 21		
9322 Frau Bobe	E3 / 22		
9324 Herr Fuchs	E4 / 24		

Zahlen, Daten, Fakten

Die Fallzahlen in der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises mit den Standorten Hildesheim und Alfeld sind 2022 mit 985 erneut im Vergleich zu den Vorjahren leicht gestiegen.

Fallzahlen

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Klienten	854	874	875	950	985
MAs / (VZÄ)*	7,6	7,6	7,6	7,75	8,75

* Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten zzgl. 1,00 VZÄ Teamleitung und 1,00 VZÄ Teamassistenz

Alter und Geschlecht der Kinder / Jugendlichen

Die Geschlechteraufteilung und Altersstruktur der Kinder und Jugendlichen, um die es in der Beratung ging, stellt sich wie folgt dar:

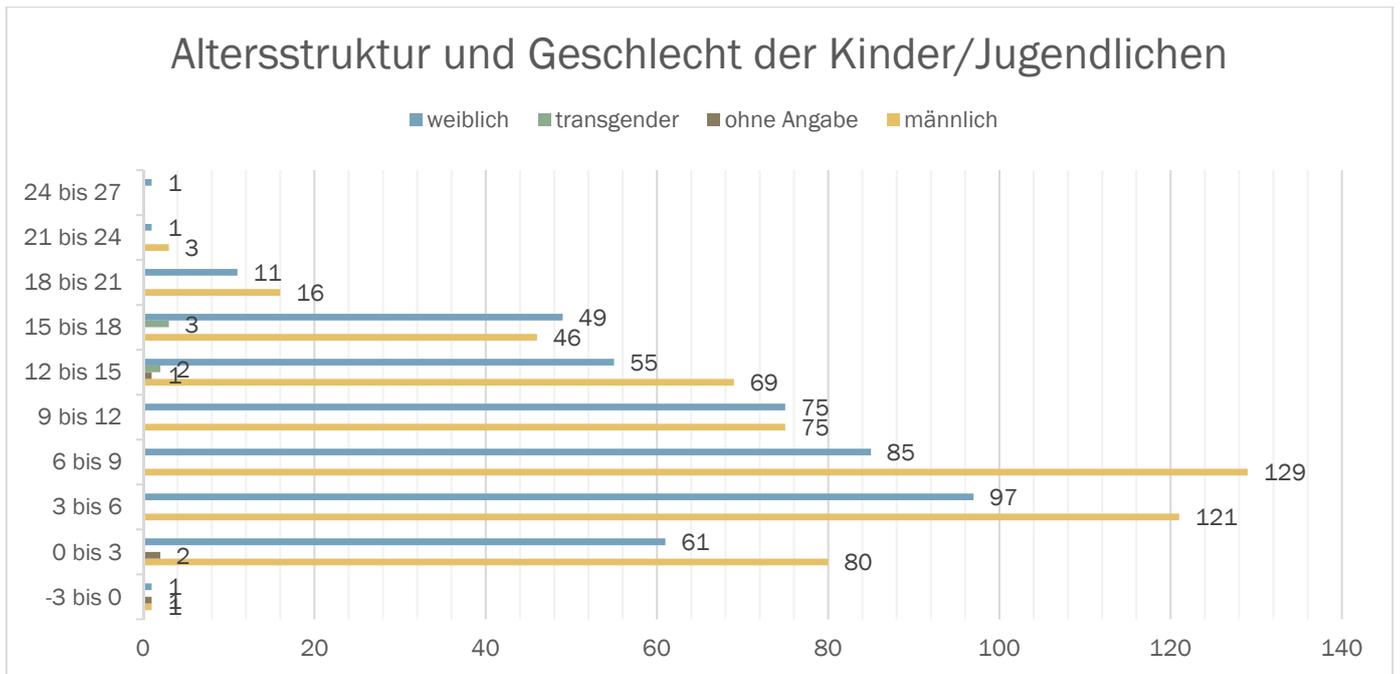


Abb. 1: Altersstruktur und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen (2022)

In der Altersstruktur ist der Trend zu erkennen, dass ein Großteil der Beratungsanlässe im Altersbereich des Kindergarten- und frühen Grundschulalters liegt. Eine Zunahme an Beratungen gab es im Vergleich zum Vorjahr insbesondere bei der Altersgruppe 0-3 Jahre und bei der Altersgruppe 15-18 Jahre (vgl. Abb. 2).

Altersstruktur der Klient*innen (Jahresvergleich in 3-Jahres-Gruppen)

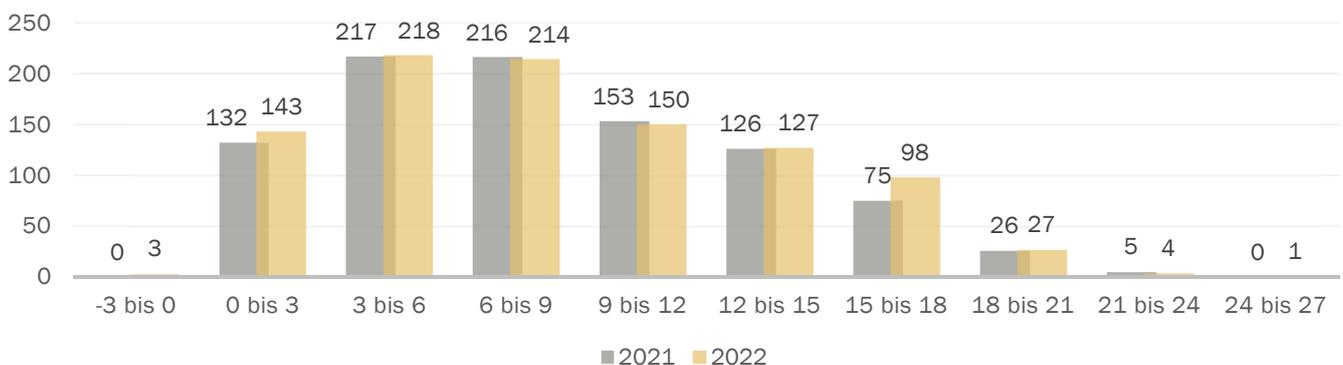
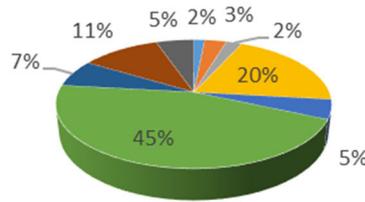


Abb. 2: Altersstruktur der Klient*innen der Jahre 2021 und 2022

Gründe und Anlässe für die Beratung, Diagnostik und Therapie

45% der Beratungsgesuche waren anlässlich familiärer Belastungen und Konflikte. Zweithäufigster Grund für eine Beratung (20%) war die empfundene eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern. Entwicklungsauffälligkeiten und seelische Probleme des Kindes oder Jugendlichen waren mit 11% der dritthäufigste Grund für die Beratung (siehe Abb. 3).

Gründe für die Hilfe (Gruppen)

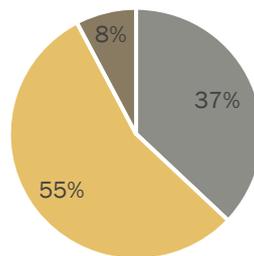


- 2 % - Unversorgtheit d. jg. Menschen
- 2 % - Gefährdung d. Kindeswohls
- 5 % - Belastung d. Problemlagen d. Eltern
- 7 % - Auff. im soz. Verh. d. jg. Menschen
- 5 % - Schul./berufl. Probleme jg. Mensch
- 3 % - Unzureichende Förd./Betreuung/Versorg. d. jg. Menschen
- 20 % - Eingeschr. Erziehungskompetenz d. Eltern
- 45 % - Belastungen d. fam. Konflikte
- 11 % - Entwicklungsauff./seel. Probleme

Abb. 3: Gründe für die Beratung

Etwas mehr als die Hälfte aller Beratungen (55%) fanden vorrangig mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen statt. Im Jahr 2022 haben 37% der Beratungen mit Eltern und Kindern / Jugendlichen stattgefunden – was im Gegensatz zum Vorjahr eine deutliche Steigerung ist (2021: 18%). Die Beratung vorrangig mit dem Kind oder Jugendlichen ist mit 8% gleich geblieben (Abb. 4).

Art der Hilfe



- 01 - § 28 Erz.Ber. mit Familie (Elt. u. Kind)
- 02 - § 28 Erz.Ber. vorr. mit den Eltern (zus. o. einzeln)
- 03 - § 28 Erz.Ber. vorr. m. d. jg. Menschen

Abb. 4: Art der Hilfe; Beratungssetting

Familienstruktur

In einem Großteil der Familien (46%), die 2022 das Angebot der Beratungsstelle nutzten, lebt ein Elternteil alleine – ohne (Ehe-) Partner*in. In 34% der Familien leben die Eltern zusammen (auch Adoptiveltern) und in 16% lebt ein Elternteil mit einem/r neuen/r Partner*in zusammen.

Beziehungsstatus der Eltern

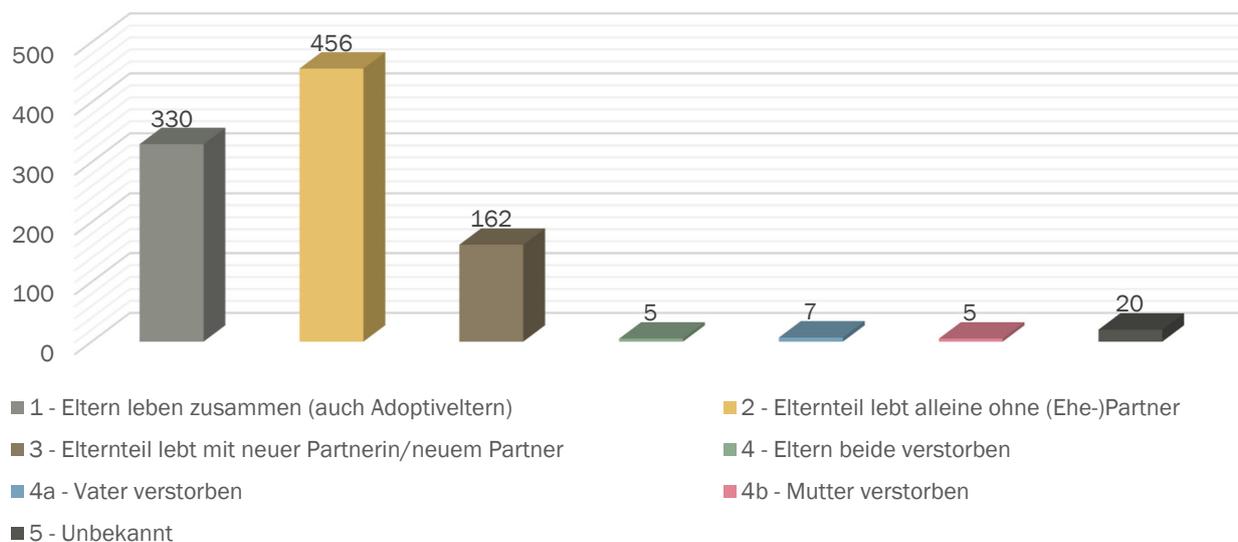


Abb. 5: Beziehungsstatus der Eltern

Anregung der Hilfe

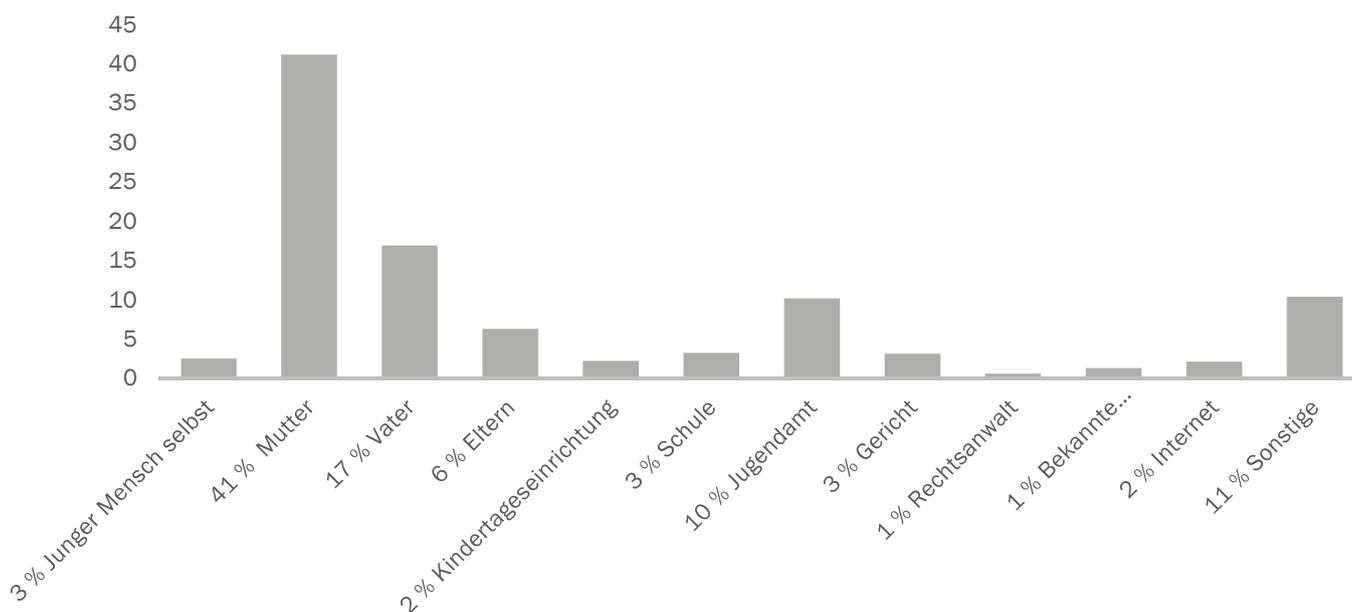


Abb. 6: Anregung der Hilfe

Überwiegend (in 41% der Fälle) haben Mütter die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle angeregt gefolgt von Vätern (17%) und einer Anregung durch das Jugendamt (10%) (siehe Abb. 6).

Wartezeiten

Innerhalb von zwei Wochen ab Anmeldung eine Beratung zu beginnen gelang 2022 in 43% der Fälle. In 28% dauerte es zwischen 2-4 Wochen und weitere 24% konnten erst nach 4-8 Wochen ein passendes Angebot beginnen. Für 5% der Ratsuchenden konnte erst nach 8 Wochen ein Beratungstermin vereinbart werden (Abb. 7).

Wartezeit zw. Anmeldung und Beginn

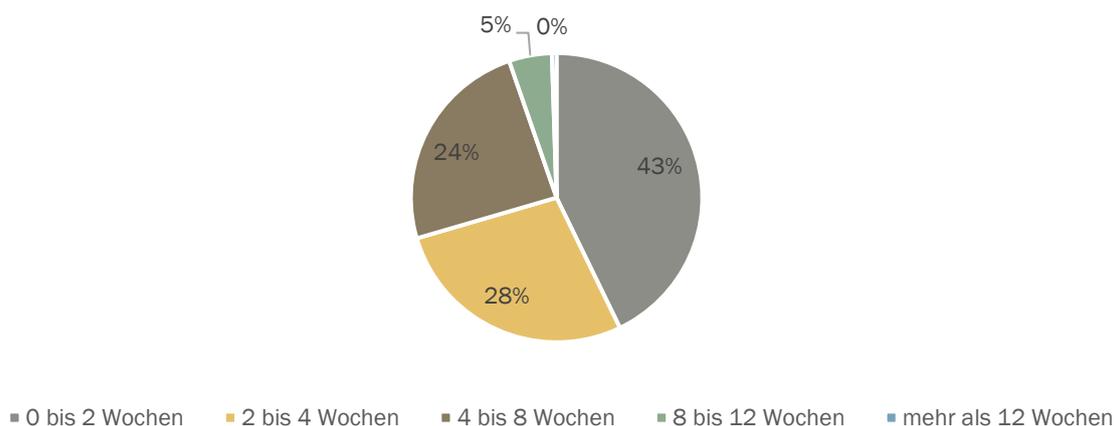


Abb. 7: Wartezeit

Weitere Angebote



Gruppe für Trennungs- und Scheidungskinder „Neuland“

Eine Trennung der Eltern ist für Kinder ein einschneidendes Erlebnis. Diese Trennungserfahrung geht einher mit vielen Veränderungen, mit Fragen und vor allem mit unterschiedlichen Gefühlen wie Trauer, Wut, Angst, aber auch Schuldgefühle sind möglich. Kinder können unter anderem mit Rückzug, Schlafproblemen oder Problemen in der Schule reagieren. Manche Kinder zeigen keine äußerlichen Reaktionen und behalten aus Rücksicht ihre Gefühlswelt für sich. Viele Kinder benötigen in dieser besonderen Situation Hilfe, Anregungen und Unterstützung beim Verarbeiten der Trennungserfahrung und bei der Bewältigung der Veränderungen. In der sog. Neulandgruppe soll diesen Kindern ein Austausch unter „Gleichgesinnten“ ermöglicht werden, um sie zu unterstützen, mit der neuen Lebenssituation umzugehen. Mit Hilfe von unterschiedlichen Medien, durch Gespräche, kreatives Malen und Basteln, aber auch durch Bewegung sollen das Selbstwertbewusstsein der Kinder gestärkt, offene Fragen zum Thema geklärt und der Umgang mit Gefühlen gefördert werden. Das Gruppenangebot für Kinder im Alter von ca. 8-10 Jahren findet an 7 Terminen statt - vorher und anschließend wird ein Elternabend angeboten. Das Gruppenangebot wurde in 2022 zwei Mal durchgeführt.

Kinder im Blick – Elterstraining

Kinder im Blick ist ein Präventionskurs für Eltern in Trennung – entwickelt und evaluiert von der LMU München sowie dem Familiennotruf München. Er richtet sich an Eltern, die Orientierung suchen, um mit der veränderten Situation umzugehen und trotz vieler neuer Herausforderungen den Blick auf das Kind nicht zu verlieren. Einen angemessenen Umgang mit dem anderen Elternteil finden, das Kind emotional zu unterstützen und eigene Ressourcen zu entdecken sind die Ziele dieses Kurses. Der Kurs umfasst sieben dreistündige Einheiten welche die Erziehungskompetenz auf der einen sowie die elterliche Kommunikationsfähigkeit auf der anderen Seite, stärken. Der Kurs „Kinder im Blick“ wurde 2022 insgesamt drei Mal durchgeführt.



Starke Eltern – Starke Kinder®

Das Kursangebot „Starke Eltern – Starke Kinder®“, für alle Mütter und Väter, die mehr Freude, Leichtigkeit und zugleich mehr Sicherheit in der Erziehung erreichen möchten, unterstützt Eltern darin, Ihren Familienalltag gelassener und souveräner zu meistern. Aufgrund zu geringer Anmeldezahlen kam in 2022 kein Kurs zustande. Inhaltlich wurden Teilinhalte des Kurses in der individuellen Beratung



angeboten. Ziel des Kurses ist es, das Selbstbewusstsein der Eltern zu stärken und Wege zur Konfliktbewältigung aufzuzeigen.

bEst – belastete Eltern stärken

Kinder psychisch belasteter Eltern sind besonders gefährdet, mit familiären und psychosozialen Belastungen konfrontiert zu werden. Internationale Studien zeigen, dass zwischen 41 % und 77 % der Kinder psychisch kranker Eltern selbst klinisch relevante psychische Störungen entwickeln. In Zusammenarbeit mit dem sozialpsychiatrischen Dienst und in Kooperation mit dem AMEOS Klinikum Hildesheim ist die Idee entstanden, Eltern mit psychischen Belastungen niederschwellig und frühzeitig erreichen zu wollen, um Belastungen der Kinder zu verhindern bzw. präventiv entgegenzuwirken. bEst hat zum Ziel mit Berater*innen-Tandems, zusammengesetzt aus Mitarbeitenden des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Hildesheims, in der ortsansässigen Erwachsenenpsychiatrie, dem AMEOS Klinikum Hildesheim, Sprechstunden für psychisch belastete Eltern anzubieten. Die Sprechstunden fanden im Jahr 2022 jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit zwischen 10-12h im AMEOS-Klinikum statt.



Babysprechstunde

Da eine der bedeutsamsten kindlichen Entwicklungsaufgaben die Fähigkeit der Selbstregulation von Gefühlen und körperlichen Zuständen ist, wurde der Bereich der frühen Beratung weiter gestärkt und ausgebaut. Wöchentlich wird eine Babysprechstunde, die bei Wunsch anonym in Anspruch genommen werden kann, von den Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle angeboten.

ABC Training

Das in den USA entwickelte Attachment & Biobehavioral Catch-up Training (ABC) ist ein 10-stündiges, videogestütztes Einzel-Training für Bezugspersonen von Babys bzw. Kleinkindern im Alter zwischen 6-24 Monate. Ziel des Trainings ist es, die Signale des Kindes zu erkennen und angemessen zu befriedigen. Babys und Kleinkinder werden so dabei unterstützt, vertrauensvolle Bindung zu Bezugspersonen aufzubauen und adäquate Emotionsregulationsstrategien zu entwickeln. Das Training kann insbesondere für Pflegefamilien hilfreich sein, da belastende Vorerfahrungen des Kindes erschweren, eine sichere Bindungsbeziehung aufzubauen.



Attachment &
Biobehavioral
Catch-up

Beratung für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, Entwicklungsberatung bei Regulationsstörungen der frühen Kindheit

Eltern von Säuglingen und Kleinkindern nutzen dieses Angebot der Erziehungsberatungsstellen beispielsweise um Unterstützung zu erhalten bei chronischer Unruhe ihrer Kinder oder Schwierigkeiten wie exzessives Schreien, Schlaf-, Fütter- und Gedeihstörungen sowie für Kleinkinder mit emotionalen Schwierigkeiten wie Spielunlust, extreme Schüchternheit, Ängstlichkeit, exzessives Klammern oder Trotzen mit oppositionellem Verhalten. Vier Mitarbeiter*innen verfügen über diese umfangreiche Ausbildung und bieten dieses Angebot als festen Bestandteil der Beratungsstelle an und setzen hierfür ein videogestütztes Beobachtungstraining ein.

Regionale Angebote

Um die Ratsuchenden entlegenerer Orte zu erreichen gab es auch im Jahr 2022 Beratungsangebote außerhalb der zwei Beratungsstellen. Insbesondere in Fällen der frühen Beratung (0-3-jährige) sind Mitarbeiter*innen zu Hausbesuchen in die Familien gekommen. Durch monatliche Beratungsangebote in Algermissen (im sOfA) und Bockenem (in der Diakoniestation) werden Angebote auch Ratsuchende für nördliche bzw. östliche Teile des Landkreises erreichbar. Zudem ist durch den Einsatz von Videoberatung ein ortsunabhängiger Zugang zu den Angeboten der Beratungsstelle möglich.

LeFiS - Lernförderung in Schulen

2011 ist LeFiS als Pilotprojekt gestartet und wurde wissenschaftlich begleitet durch das Team der pädagogischen Psychologie der Universität Hildesheim. Mittlerweile ist LeFiS eine Leistung in der Jugendhilfe im Bereich Prävention und Eingliederung. Ziel des Angebotes ist es, Kinder mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Um gefährdete Kinder bereits frühzeitig zu erkennen, konnten teilnehmende Schulen die Maßnahme bereits in der zweiten Klasse oder aber in der dritten Klasse beginnen – ab 2023 sollen alle Schulen bereits in der zweiten Klasse teilnehmen. Die Akquise, das Screening inkl. Auswertung, die Information von Eltern, Lehrer*innen und Therapeut*innen, sowie die Abschlusserhebung erfolgt durch Mitarbeiter*innen der Erziehungsberatungsstelle und ist für die Schulen kostenlos. Die Förderung der Schüler*innen findet in Kleingruppen während der Schulzeit unter Anleitung von externen Lerntherapeut*innen statt – die Kosten hierfür teilen sich die Schule und der Landkreis (wirtschaftliche Jugendhilfe).

Die Corona-Pandemie hatte zuletzt die Durchführung der Maßnahme erschwert. Dennoch haben in 2022 sieben Schulen mit LefiS begonnen.



Kooperation mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN)

Das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN) setzt sich für die Rechte und für die psychotherapeutische Versorgung traumatisierter Flüchtlinge in Niedersachsen ein. In Kooperation mit dem NTFN bietet die Beratungsstelle Sprechstunden für geflüchtete Kinder und Jugendliche an.

Seit gut zwei Jahren steigen die Anfragen in der Beratungsstelle von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen. Die meisten dieser Anfragen sind von Kin-

dern und Jugendlichen, die 2015 geflüchtet sind bzw. seit 2015 in Deutschland leben. Die Beratungsstelle bietet den Kindern und Jugendlichen Unterstützung in Form von therapeutischen Angeboten und der Möglichkeit der Beratung. Die besondere Herausforderung in diesem Bereich ist ein hohes Maß an erforderlicher Flexibilität, der Bereitschaft mit Dolmetscher*innen zu arbeiten sowie einem therapeutischen Fachwissen um Trauma und Traumafolgestörungen.

Fort- und Weiterbildung

In 2022 nahmen Mitarbeiter*innen an folgenden Fort- und Weiterbildungen teil:

- Entwicklungspsychologische*r Berater*in,
- EFB-Schulung
- Erste-Hilfe-Kurs
- Wissenschaftliche Jahrestagung der Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung
- Ausbildung zum/zur Paartherapeut*in

Netzwerke und Zusammenarbeit

Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle nahmen im Jahr 2022 an folgenden Netzwerktreffen und Arbeitskreisen teil: Netzwerk Frühe Hilfen, Hikip (Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern), Netzwerktreffen der Schulsozialarbeiter*innen, Rechtskreisübergreifende Fallberatung, Arbeitskreis Kinderschutz, Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung Niedersachsen (LAG), interdisziplinärer Arbeitskreis Bockenem, Netzwerk Alfeld Jugend, Schule, Beruf, Arbeitskreis Migration und psychosoziale Gesundheit, Austausch mit den Richtern des Familiengerichts Hildesheim, Austausch mit der Erziehungsberatungsstelle der Caritas.

Personalien

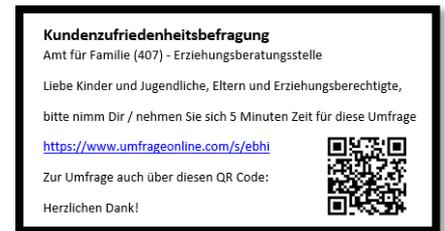
Im Juni 2022 wurde die Stelle von Walburga Schumacher (Sozialpädagogin) mit Hannah Zwingmann wiederbesetzt. Eine 0,5-Stelle psychologische Psychotherapeutin blieb vakant. Die Stelle der Teamassistentin konnte mit Ina Fritze ab März 2022 wiederbesetzt werden.



Qualitätssicherung

Wichtige Grundlage der Qualitätssicherung der Beratungsstelle ist die wöchentliche anonymisierte Fallbesprechung in dem interdisziplinären Team, die extern monatlich mit einer Supervision ergänzt wird.

In 2022 wurde ein strukturiertes Instrument zur Zufriedenheitsbefragung eingeführt welches den Klienten entweder per QR-Code oder per Link zur Verfügung gestellt wurde. Zu drei Zeitpunkten wurden Klient*innen per Email um Teilnahme an der Zufriedenheitsumfrage gebeten – eine erfreuliche Rückläuferquote von ca. 20% zeigt eine gute Annahme und Handhabbarkeit des Instruments. Die Ergebnisse sollen 2023 regelmäßig analysiert werden um ggf. Verbesserungen zu erarbeiten und vorzunehmen.



Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die weiteren Folgen der Pandemie auch in den kommenden Jahren in der Beratungsstellenarbeit spürbar werden. Doch sind die, eingangs gezwungenermaßen neu erlernten, Techniken und Möglichkeiten mittlerweile zur Routine geworden und ergänzen die Angebotspalette noch mehr. Durch das hohe Engagement der Mitarbeiter*innen wird es auch in Zukunft neue Entwicklungen geben - stets unter der Prämisse, ALLE Familien mit passenden Angeboten erreichen zu können. So sollen im Jahr 2023 auch Angebote für Schwangere entstehen und das therapeutische Know-How ausgeweitet werden.

Produkt 421-001: Sportförderung

Die kommunale Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Rahmen stellen die Kommunen u. a. den Sportvereinen Sporthallen und Freianlagen zur Verfügung. Der Landkreis Hildesheim gewährt den Städten, Gemeinden, der Samtgemeinde und den Sportvereinen Zuwendungen zum Erhalt und zur Sanierung von Sportanlagen. Er kommt dieser freiwilligen Aufgabe seit vielen Jahren nach.

Förderung des Sports durch den Landkreis Hildesheim im Jahr 2022

Der Sport ist ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Seine bildungs-, sozial- und gesundheitspolitische sowie integrative Bedeutung ist unbestritten. Der Landkreis Hildesheim will deren Bedeutung mit seiner Sportförderung unterstützen. Die Förderung soll dazu beitragen attraktive Sportstätten für den Freizeit-, Leistungs-, Breiten- sowie Schulsport zu erhalten und deren Funktionsfähigkeit und Qualität zu sichern.

Der Landkreis Hildesheim hat im Jahr 2022 Investitionen für die Sanierung und Erhaltung von Sportstätten der Kommunen und der Sportvereine mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 159.539,76 € gefördert. Die Förderquote liegt

bei allen Anträgen bei 16,16 %. Diese Förderung hat u.a. dazu beigetragen, dass auch weiterhin attraktive und funktionsgerechte Sportstätten für Sporttreibende im Landkreis Hildesheim - und hier insbesondere für viele Kinder und Jugendliche - zur Verfügung stehen.

Weitere Förderung von kommunalen Sportstätten und Vereinssportstätten

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus hat die Landesregierung ein Sanierungs- und Investitionsprogramm für kommunale Sportstätten und Vereinssportstätten in Höhe von bis zu 1.000.000 Euro aufgelegt. Schwerpunkte der Förderung kommunaler Maßnahmen sind die multifunktional nutzbaren Sporthallen und Hallenschwimmbäder.

Im Jahr 2022 wurden keine Anträge auf Landesförderung von den Kommunen oder Sportvereinen gestellt.

Neben dem Sportstättenanierungsprogramm werden Vereinssportstätten aus der jährlichen Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den Landessportbund (LSB) ebenfalls auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“ des LSB gefördert. Die Antragsstellung und Bewilligung erfolgt über den Kreissportbund Hildesheim.

Zuschuss an den Kreissportbund

Auch im Jahr 2022 förderte der Landkreis Hildesheim die wichtige Arbeit der ehrenamtlich tätigen Übungsleiter*innen mit einem Betrag von 69.496,12 €. Mit diesem finanziellen Beitrag dokumentiert der Landkreis Hildesheim Dank und Anerkennung für das große Engagement der großen Zahl von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen der Sportvereine im Kreissportbund Hildesheim.



Viele Kinder und Jugendliche werden durch die Angebote der Sportvereine positiv angesprochen und mit der fachlichen aber auch überfachlichen Arbeit erreicht. Gerade in der Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen ist es von großer Bedeutung durch Bewegung, Spiel und Sport Gemeinschaftsgefühl und Solidarität im Sportverein zu erleben. Diese u.a. auch auf Prävention angelegten Angebote sind in unserer derzeitigen gesellschaftlichen Entwicklung ein besonders wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität im Landkreis Hildesheim.

Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports

Seit dem Jahr 2011 unterstützt der Landkreis Hildesheim in Kooperation mit dem NFV-Kreis Hildesheim, dem Kreissportbund Hildesheim und der Stadt Hildesheim den außerschulischen Schulsport.

Hierfür stand 2022 ein Betrag von 10.500 € zur Verfügung. Nur durch die Bereitstellung dieser Fördermittel ist ein vielfältiges Veranstaltungsangebot des außerunterrichtlichen Schulsports in Form von Turnieren und Wettkämpfen realisierbar. Die Organisation wird von Fachberatern für den Schulsport im Landkreis Hildesheim gewährleistet.

Aufgrund des Coronavirus wurden auch 2022 nur wenige Veranstaltungen durchgeführt, sodass lediglich 136,40 € ausbezahlt wurden.

Die außerschulischen Schulsportveranstaltungen haben im Landkreis Hildesheim einen hohen Stellenwert und erfreuten sich bisher großer Resonanz. Das Amt für Familie hofft, dass die bisherige gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im außerunterrichtlichen Schulsport mit dem Schulfußballreferenten des NFV-Kreises, Herrn Günther Schaper und dem Fachberater für den Schulsport, Herrn Ingo Schröder von der Niedersächsischen Landesschulbehörde in Hannover, Abteilung Turnierorganisation, weiter fortgeführt werden.

Sonstige Förderung

Der Landkreis Hildesheim ist nach wie vor zuständig für die Beschaffung und Weiterleitung der Urkunden für die Bundesjugendspiele an Schulen aller Schulformen im Landkreis.



Weiterhin ist er Bearbeitungsstelle für Sportunfälle von jugendlichen Sportler*innen bis zum 18. Lebensjahr. In 2022 wurden nur zehn Sportunfälle gemeldet, wobei keine Unfallmeldung zu einer Versicherungsleistung führte.

Jungen Sportler*innen und Jugendmannschaften aus allen Bereichen des Sports wird die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften gefördert. Im Jahr 2022 fanden, im Gegensatz zum Vorjahr, wieder Veranstaltungen statt.

Zukünftige Schwerpunkte der Sportförderung im Landkreis Hildesheim

Das Amt für Familie setzt die Förderung des Sports im Landkreis Hildesheim fort. Für 2022 stehen die Mittel für die Sportförderung weiterhin zur Verfügung.

Ab 2012 hat der Kreistag die Sportförderung des Landkreises Hildesheim durch eine Richtlinie neu geregelt. Die jugend-, gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung des Breiten- und Freizeitsportes für Kinder und Jugendliche findet eine größere Gewichtung bei den Anträgen zur Sportförderung.

Im Jahr 2022 wurde die Richtlinie zur Sportförderung im Landkreis Hildesheim überarbeitet. In der neuen Richtlinie werden ab 2023 Maßnahmen zur Barrierefreiheit bei den Sportanlagen und Schwimmbädern, um die Teilhabe und den Zugang zu den Sport- und Veranstaltungsorten zu ermöglichen, besonders gefördert.

Weiterhin wird der Landkreis Hildesheim die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter*innen der Sportvereine in Höhe von 70.500 € fördern. Auch hier ist beabsichtigt, die Förderung zu teilen, die für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden im Bereich des Behindertensports Verwendung findet.

Anlage A : Bericht wesentliches Produkt 365-001 Sicherstellung der Kindertagesbetreuung

Wesentliche Produkte im Dezernat 4;
hier: 407 / Amt für Familie

Produktverantwortlich: Amtsleiter Steffen Schwenke

Jahresbericht 2022 und Ausblick

Wesentliches Produkt **365-001 Sicherstellung der Kindertagesbetreuung**

Einleitung

Tagesbetreuung für Kinder ist eine öffentlich organisierte und finanzierte Förderung von Kindern in Einrichtungen oder Tagespflege, in denen sie sich für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kinder sind gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Ihre rechtliche Grundlage findet die Kindertagesbetreuung in den §§ 22 ff. SGB VIII und in den Niedersächsischen Ausführungsgesetzen.

Kindertagesbetreuung umfasst nach § 22 Abs. 3 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Einrichtungen oder in Kindertagespflege im Hinblick auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Förderungsauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln mit ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Kindertagesbetreuung soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII auch die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Bereits seit 1996 haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung (Kindergartenplatz). Nach dem stufenweisen Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren (Krippe) ist am 01.08.2013 auch der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres in Kraft getreten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII unter bestimmten Voraussetzungen zu betreiben, z.B. wenn diese Förderung für ihre Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind.

Zuständig für die Erfüllung des jeweiligen Anspruchs ist der Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der Jugendhilfe.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll gem. § 22a Abs. 1 SGB VIII die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch

an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Seit mehreren Jahren nehmen die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege die Aufgaben der Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22 - 24a SGB VIII in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) wahr. In seiner Sitzung am 06.12.2018 hat der Kreistag die „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung“ (Kita-Vertrag) aufgrund der Vorlage 508/XVIII sowie des Antrages der Gruppe SPD – CDU Nr. 265/XVIII vom 06.12.2018 beschlossen. Dieser ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Ab dem Jahr 2019 erhalten die Kommunen vom Landkreis Hildesheim einen finanziellen Ausgleich, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege trägt der Landkreis gem. § 3 Kita-Vertrag die Kosten, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebskostenzuschuss des Landes und die durch die Familien- und Kinderservicebüros vereinnahmten Elternbeiträge für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege fallen dem Landkreis zu.
2. Ergänzend hierzu hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege rückwirkend zum 01.01.2019 geändert.
Ein wesentlicher Teil der Änderungen betrifft die in § 6 der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgelegte Höhe des Betreuungsentgeltes und die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften und die Schaffung geeigneter Vertretungsregelungen. Die Gemeinden erhalten, je zusätzlicher nach dem 01.01.2019 gewonnener Kindertagespflegeperson, 1.000,00 €. Ein weiterer Teil der Änderungen betrifft die Gewährung von zusätzlichen Leistungszahlungen an die Kindertagespflegepersonen.
3. Den Gemeinden wird gem. § 6 Abs. 1 und 2 Kita-Vertrag ein Zuschuss zu den Personalkosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Berechnung des jährlichen Zuschusses erfolgt auf Basis der vom Land Niedersachsen gewährten Finanzhilfen für Personalausgaben. Der dort in den Bewilligungsbescheiden angegebene einrichtungsbezogene Gesamtbetrag der Finanzhilfe für Personalkosten wird auf 100 Prozentpunkte hochgerechnet. Der sich so ergebende Gesamtbetrag (Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten zuzügl. rechnerischer Aufstockung auf insgesamt 100%) wird mit einem Aufschlag versehen an die jeweilige Gemeinde ausgeschüttet. Der Aufschlag beträgt für das Kindergartenjahr 2019/2020 (beginnend ab 01.08.2019) = 14 %, für das Kindergartenjahr 2020/2021 (beginnend ab 01.08.2020) = 15 % und für das Kindergartenjahr 2021/2022 (beginnend am 01.08.2021) = 17 %.
4. Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Kommunen jährlich eine pauschale Summe von insgesamt 242.000,00 €. Die Aufteilung erfolgt nach der Anzahl der betreuten unter dreijährigen Kinder der jeweiligen Kommune im Verhältnis zur Gesamtzahl der betreuten Kinder des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe auf Grundlage gemeindlicher Meldungen zum Stichtag 31.05. des Jahres.

Für die Durchführung der Betreuung von Kindern der Altersgruppe vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr außerhalb von Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG erhält die Gemeinde einen pauschalen Betrag von 63,00 € je Kind und Jahr bezogen auf den Stand zum 31.05. eines jeden Jahres. Es erfolgt eine jährliche Dynamisierung des

Betrages je Kind in Höhe von 2,5 % des Vorjahreswertes beginnend mit dem Kindergartenjahr 2019/2020.

5. Mit Abschluss der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) tritt die „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim“ außer Kraft. Ein Kostenausgleich durch den Landkreis Hildesheim, bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, findet innerhalb des Kreisgebietes nicht statt. Soweit eine Betreuung außerhalb des Kreisgebietes stattfindet, übernimmt die Wohnsitzgemeinde die hierfür ggfls. entstehenden Kosten und rechnet diese mit der aufnehmenden Gemeinde bzw. Einrichtung ab.

Der Landkreis Hildesheim erstattet in einem solchen Fall, aufgrund der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes sowie des Nieders. Städtetages, die in der jeweils gültigen Fassung festgelegten monatlichen Pauschalen.

6. Soweit die Gemeinden aus der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) weniger Zuwendungen als bisher erhalten haben, hat der Landkreis diese Minusbeträge degressiv ausgeglichen. Die Bezugsgröße sind die Ist-Zahlungen im Jahr 2018. Der Ausgleich der Minusbeträge erfolgt für das erste Kindergartenjahr (für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020) zu 100 % und reduziert sich in den Folgejahren über 70 % (Kindergartenjahr 2020/2021), 40 % (Kindergartenjahr 2021/2022), 10 % (Kindergartenjahr 2022/2023) auf Null (Kindergartenjahr 2023/2024).

Auf Grundlage der vereinbarten Kostenbeteiligung ist im Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von rd. 44,7 Mio. € gezahlt worden. Da entsprechende Kitajahre aufgrund noch nicht vollständiger Finanzhilfebescheide des Landes noch endabgerechnet werden müssen, ist mit weiteren Auszahlungen zu rechnen, für welche Rückstellungen gebildet wurden.

Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Die Sach- und Qualitätsziele ergeben sich aus der anliegenden Produktbeschreibung.

Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII organisieren die Städte und Gemeinden den bedarfsgerechten Bestand an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Horten und Kindertagespflege. Die planerische Versorgungssituation der Kommunen wird regelmäßig im Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Landkreises dargestellt.

In regelmäßigen Gesprächen mit den Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen wird die Ausbauplanung evaluiert.

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind im Alter von einem bis unter drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Zum Betreuungsjahr 2022/23 werden im Landkreis Hildesheim 3.068 Plätze in der U3-Betreuung angeboten. Damit lag die Versorgungsquote im Jahr 2022 bei rd. 43 %.

Als qualifizierte Kindertagespflegepersonen waren zum Stichtag 01.10.2022 im Landkreis 140 Personen registriert, davon sind 15 Personen ausschließlich als Vertretungskräfte aktiv. Bei den 140 Kindertagespflegepersonen werden insgesamt 640 Plätze - bei einer gleichzeitigen Betreuung lt. Pflegeurlaubnis - in den Kinder- und Großtagespflegestellen vorgehalten. Zurzeit gibt es 23 Großtagespflegestellen (Pflegestellen mit bis zu 10 Plätzen) in denen 198 Betreuungsplätze bereitgehalten werden. Die überwiegende Zahl der Tagespflegepersonen betreut bei einer gleichzeitigen Anwesenheit weniger als fünf Kinder. Nach Meldung der Kommunen werden Vormittags- und Nachmittagsplätze, ¾-Plätze sowie Ganztagsplätze in der Kindertagespflege angeboten. Im Jahr 2022 konnte dadurch eine Betreuung von 558 Kindern erfolgen.

Die Zahl der Tagespflegepersonen unterliegt immer wieder Schwankungen, da einige zeitweise aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen pausieren, die Tätigkeit ersatzlos einstellen oder auf den Arbeitsmarkt zurückkehren. Der Landkreis versucht hier durch die ausreichende Qualifizierung mit weiteren Personen den Bedarf zu decken. Aktuell steht ein neuer Qualifikationskurs für Kindertagespflegepersonen mit 11 Teilnehmer*innen kurz vor dem Abschluss. Weitere sind in Ausschreibung bzw. Planung.

Um eine höhere Zahl von Kindertagespflegepersonen zu gewinnen und die Einkommenssituation bei der Kindertagesbetreuung angemessen zu steigern, wurde die Richtlinie zur Förderung in der Kindertagespflege zum 01.01.2019 geändert bzw. angepasst. Insbesondere die Anhebung des Betreuungsentgeltes und die Gewährung weiterer, zusätzlicher Leistungen sollen die Kindertagespflege für Interessierte attraktiver machen.

Seit einiger Zeit gibt es bei einigen Kommunen des Landkreises Hildesheim Anfragen nach einer Betreuung von unter einjährigen Kindern. Daher gibt es Überlegungen und Planungen dieser Form in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege gerecht zu werden.

Vermerkt ist zu beobachten, dass die Nachfrage nach integrativen Plätzen steigt. Da sich ein steigender Bedarf abzeichnet, wird es zukünftig Ziel von Landkreis und Kommunen sein, die Anzahl dieser Plätze zu erhöhen, um Eltern und Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot bieten zu können.

Die Versorgung aller Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen oder ergänzend in der Kindertagespflege ist durch die kreisangehörigen Kommunen sicherzustellen.

Im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim stehen insgesamt 189 Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie von Elterninitiativen zur Verfügung, davon 176 Kindergärten bzw. Krippen und weitere 13 Horte. Weiterhin werden Plätze in Spielkreisen angeboten. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 lag der Bestand in den Kindergärten und Kinderspielkreisen bei 8.133 Plätzen lt. Betriebserlaubnis. Der Versorgungsgrad im Landkreis Hildesheim liegt damit insgesamt bei rd. 92 %.

Bei den Angeboten für eine ganztägige Betreuung für Schulkinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, standen zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 insgesamt 3.975 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon entfielen 1.362 Plätze auf den Hortbereich gemäß NKiTaG. Weitere 2.613 Plätze wurden im Rahmen der Schulbetreuung und bei sonstigen Betreuungsangeboten (z.B. Jugendzentren, Elterninitiativen) bereitgehalten. Der Landkreis und die Kommunen sind weiterhin daran interessiert, die Anzahl von Betreuungsplätzen für die schulpflichtigen Kinder bedarfsgerecht anzubieten.

Sollte die Ganztagsbetreuung im schulischen Bereich verstärkt beantragt und bewilligt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Plätze im Hortbereich reduziert und Hortplätze nur dort angeboten werden, wo es keine schulische Ganztagsbetreuung gibt oder diese nur eingeschränkt angeboten wird.

Die Mitarbeiter*innen in der Fachberatung für die Tagesbetreuungseinrichtungen und die Kindertagespflege stellen durch ihre Beratungs- und Fortbildungsangebote für die kommunalen Kindertageseinrichtungen sowie insgesamt für die Kindertagespflege den vom SGB VIII geforderten Qualitätsstandard sicher.

Der Landkreis Hildesheim fördert im Rahmen der jeweils im Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten nach § 1 NKiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der durch Beschluss des Kreistages am 27.06.2019 festgelegten „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung und Erhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder“. Mit den bereitgestellten Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2022 konnten durch den Landkreis Hildesheim wieder Investitionsmaßnahmen zum Neubau von Krippen, dem Umbau von Kindergärten zur Einrichtung einer Krippengruppe, die Sanierung von Kindergärten und Horten und die Einrichtung von Horten der kommunalen und freien Einrichtungsträger gefördert werden.

Insgesamt wurden durch den Jugendhilfeausschuss im Jahr 2022 Zuwendungen an die kreisangehörigen Kommunen und die freien Träger in Höhe von ca. 3,3 Mio. € bewilligt. Grundsätzliche Zusagen über die Gewährungen von Zuwendungen bewilligte der Jugendhilfeausschuss im Jahr 2022 in Höhe von rd. 5,8 Mio. €.

Finanzen

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2022	Rechnungsergebnis 2022	Differenz
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben			
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.061.700,00	-3.901.628,63	839.928,63
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	-19.700,00	0	-19.700,00
01.04	+ sonstige Transfererträge			
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte			
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	0	-17,16	17,16
01.07	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-874.200,00	-937.145,80	62.945,80
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge			
01.09	+ aktive Eigenleistungen			
01.10	+/- Bestandsveränderungen			
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	0	-1.277.654,68	1.277.654,68
01.12	= Ordentliche Erträge	-3.955.600,00	-6.116.446,27	2.160.846,27
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal			
02.02	- Aufwendungen für Versorgung			
02.03	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	182.600,00	2.008,68	180.591,32
02.04	- Abschreibungen	1.448.500,00	0	1.448.500,00
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
02.06	- Transferaufwendungen	45.099.200,00	47.005.766,93	-1.906.566,93
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	3.047.900,00	2.232.364,14	815.535,86
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO			
02.09	= Ordentliche Aufwendungen	49.778.200,00	49.240.139,75	538.060,25
03.	= Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	45.822.600,00	43.123.693,48	2.698.906,52
04.01	+ Außerordentliche Erträge			
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	87.364,33	21.599,20	65.765,13
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO			
04.04	= Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss			
04.05	= Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	87.364,33	21.599,20	65.765,13
05.	= Jahresergebnis	45.909.964,33	43.145.292,68	2.764.671,65
08.	Ergebnis aus interner Leistungsverrechnung			
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen			
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	6.600,00	14.545,30	-7.945,30
08.03	= Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	6.600,00	14.545,30	-7.945,30
09.	= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbeziehungen)	45.916.564,	43.159.837,98	2.756.726,35

Personal

Amtsleitung	1,0 Stelle	E 12
Päd. Teamleitung Fachberatung	1,0 Stelle	A 11
Fachberatung Kindertageseinrichtung	2,0 Stellen	A 10/S 12
Fachberatung Kindertagespflege	3,87 Stellen	A 10/S 12
Sprachförderung/KEA	1,0 Stelle	S 15
Verwaltung	1,0 Stelle	E 10
Verwaltung	1,0 Stelle	E 9a
Verwaltung	1,0 Stelle	E 9c
Verwaltung (anteilige Mitarbeit)	1,0 Stelle	A 10

Allgemeines, Statistik

In den Anlagen 1 bis 4 wird der Stand der Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Jahr 2022 dargestellt.

Fazit und Ausblick

Die Kommunen im Landkreis Hildesheim gehen nach ihren Einschätzungen weiterhin davon aus, dass die Erfüllung des Rechtsanspruches bei der U3-Versorgung realisiert werden kann. Trotzdem haben einige Kommunen einen höheren Betreuungsbedarf festgestellt und die Planung von zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen begonnen bzw. bereits konkrete U3-Plätze eingerichtet. Einige Kommunen verfolgen diesbezüglich ambitionierte Ausbauplanungen.

Ein besonderer Bedarf ergibt sich auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Das Land unterstützt mit der am 01.07.2017 in Kraft getretenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung (RAT V) für Kinder unter drei Jahren weiterhin den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Zuwendungshöhe beträgt 12.000 € für einen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 13.000 € entstanden sind, und 4.000 € für einen Tagespflegeplatz, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 4.300 € entstanden sind. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sind.

Das Land gewährt Zuwendungen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT). Mit Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 26.02.2020 ist die o.g. Richtlinie mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Zuwendung wird in Höhe von maximal 937,62 Euro pro neu geschaffenem Platz in einer Kindertageseinrichtung und für Investitionsvorhaben, die ab dem 08.04.2019 begonnen wurden und bis zum 30.09.2023 abgeschlossen sind, gewährt.

Zum 01.03.2021 ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Richtlinie IKiGa) in Kraft getreten. Danach werden Landesmittel für förderfähige Investitionen, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 begonnen wurden und bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sind, im Bereich Neubau-, Ausbau-, Umbau, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie zum Erhalt von Betreuungsplätzen gewährt, die ohne entsprechende Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. Ihre Gültigkeit ist bis 31.12.2024 festgelegt.

Die Kommunen sind in Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim weiterhin bemüht, dass im Kreisgebiet eine ausreichende Bedarfsdeckung angestrebt wird bzw. gegeben ist. Die KiTa-Vereinbarung mit den Kommunen stellt eine weitere Basis für eine kontinuierliche Zusammenarbeit und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege dar.

Im Rahmen der Kindertagespflege sind weitere Werbeaktionen geplant, um Personen für diese Betreuungsform zu gewinnen. Weitere Leistungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung in der Kindertagespflege sind angedacht und wurden bereits umgesetzt. Sie sollen fortgesetzt werden. Im Jahr 2023 sind weitere Qualifizierungskurse und Fortbildungen geplant, um die Betreuungssituation vorwiegend in der U3-Betreuung zu verbessern.

Die Themen: Auswirkungen des demographischen Wandels, Inklusion und flächendeckender Ausbau der Ganztagsbetreuung im Primar- und Sekundarbereich I stellen auch zukünftig wichtige kommunalpolitische Herausforderungen dar.

Im Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege ergeben sich ständig Veränderungen und neue Herausforderungen. Die Fachberatung durch sozialpädagogische Fachkräfte stellt der Landkreis Hildesheim durch die Einrichtung der Fachberatungen Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sicher.

Seit dem 01.01.2020 gewährt das Land auf Grundlage des am 14.12.2018 verabschiedeten „Gute-Kita-Gesetzes“ des Bundes Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften nach Maßgabe der Richtlinie Qualität in Kitas. Diese wird auch in 2023 fortgesetzt.

Gegenstand der Förderung nach der Richtlinie Qualität sind

- die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkräfte Betreuung),
- die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung),
- die Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Regelkraft in Kindertagesstätten erwerben (Zusatzkräfte Ausbildung),
- Ausbildungszuschüsse von Anstellungsträgern an Auszubildende in Teilzeitbeschäftigung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen und
- Einführungskurse für nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte in der Betreuung

Für den Förderzeitraum vom 01.01.2020 bis 31.07.2023 steht dem Landkreis Hildesheim eine Fördersumme in Höhe von insgesamt 11.811.328,91 € zur Verfügung.

Sicher wird auch das Jahr 2023 bzw. die Folgejahre von Bewegung im Bereich der Kindertagesbetreuung geprägt sein. Es gilt den Ausbau der Kindertagespflege ebenso wie den Ausbau der Plätze in Kindertagesstätten gemeinsam mit den Kommunen unter Förderung des Landes Niedersachsen und des Landkreises weiter voran zu bringen.

Info: Bestandszahlen Krippen

Betreuungsplätze Stand: **01.10.2022**

Kreisangehörige Kommunen	Krippenplätze				
	Vor- und Nachmittagsplätze (<6 Std.)	3/4 - Plätze (6-7 Std.)	Ganztagsplätze (>7 Std.)	Davon Integrative Plätze in der Gruppenintegration	Bestand total
Stadt Alfeld	-	25	57	3	82
Gemeinde Algermissen	-	63	58	-	121
Stadt Bad Salzdetfurth	4	-	56	-	60
Stadt Bockenem	-	15	30	-	45
Gemeinde Diekholzen	18	8	22	-	48
Stadt Elze	15	-	45	-	60
Gemeinde Freden	13	4	13	-	30
Gemeinde Giesen	-	-	115	-	115
Gemeinde Harsum	-	-	105	-	105
Stadt Hildesheim	252	0	754	6	1006
Gemeinde Holle	-	15	75	-	90
Gemeinde Lamspringe	-	30	15	-	45
Samtgemeinde Leinebergland	15	45	75	-	135
Gemeinde Nordstemmen	30	49	39	1	118
Stadt Sarstedt	-	3	206	-	209
Gemeinde Schellerten	-	-	75	-	75
Gemeinde Sibbesse	-	-	39	-	39
Gemeinde Söhlde	-	-	45	-	45
Landkreis Hildesheim	347	257	1824	10	2428

Info: Bestandszahlen Kindergärten

Betreuungsplätze: Stand: **01.10.2022**

Kreisangehörige Kommunen	Kindergartenplätze				
	Vor- und Nachmittagsplätze (<6 Std.)	3/4 - Plätze (6-7 Std.)	Ganztagsplätze (>7 Std.)	Davon Integrative Plätze in der Gruppenintegration	Bestand total
Stadt Alfeld	130	138	231	8	499
Gemeinde Algermissen	65	149	165	4	379
Stadt Bad Salzdetfurth	148	-	256	4	404
Stadt Bockenem	90	101	75	4	266
Gemeinde Diekholzen	16	21	163	8	200
Stadt Elze	125	-	136	8	261
Gemeinde Freden	80	-	42	-	122
Gemeinde Giesen	15	50	268	12	333
Gemeinde Harsum	10	53	268	8	331
Stadt Hildesheim	959	-	1792	100	2751
Gemeinde Holle	40	23	153	4	216
Gemeinde Lamspringe	33	114	61	12	208
Samtgemeinde Leinebergland	124	241	152	8	517
Gemeinde Nordstemmen	148	70	179	12	397
Stadt Sarstedt	15	141	476	16	632
Gemeinde Schellerten	25	-	211	8	236
Gemeinde Sibbesse	50	-	107	-	157
Gemeinde Söhlde	70	-	154	9	224
Landkreis Hildesheim	2143	1101	4889	225	8133

Info: Bestandszahlen Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen und Betreuungsplätze / Stand: **01.10.2022**

Kreisangehörige Kommunen	Anzahl aktive TPP *	davon als Vertretungskraft*	Anzahl Plätze gleichzeitig lt. Pflegeerlaubnis*	Davon Plätze in Großtagespflege lt. Pflegeerlaubnis*
Stadt Alfeld	10	1	43	28
Gemeinde Algermissen	4	1	15	-
Stadt Bad Salzdetfurth	13	0	63	18
Stadt Bockenem	7	2	25	10
Gemeinde Diekhöfen	4	1	15	-
Stadt Elze	12	1	51	18
Gemeinde Freden	2	0	10	-
Gemeinde Giesen	2	0	10	-
Gemeinde Harsum	8	1	31	8
Stadt Hildesheim	49	8	234	116
Gemeinde Holle	1	0	5	-
Gemeinde Lamspringe	2	0	10	-
Samtgemeinde Leinebergland	9	0	43	-
Gemeinde Nordstemmen	5	0	25	-
Stadt Sarstedt	4	0	20	-
Gemeinde Schellerten	1	0	5	-
Gemeinde Sibbesse	3	0	15	-
Gemeinde Söhlde	4	0	20	-
Landkreis gesamt	140	15	640	198
<i>Nicht im Landkreis Hildesheim tätig</i>	-			

len sind dem Tagespflegeportal des Familienservicebüros entnommen.

* Zah-

Info: Bestandszahlen Hort

Betreuungsplätze / Stand: **01.08.2021**

Kreisangehörige Kommunen	Horte	Sonstige Betreuungs- angebote*	Gesamtzahl der Plätze
	Plätze nach NKiTaG		
Stadt Alfeld	20	240	260
Gemeinde Algermissen	100	111	211
Stadt Bad Salzdetfurth	-	114	114
Stadt Bockenem	20	340	360
Gemeinde Diekholzen	60	45	105
Stadt Elze	20	70	90
Gemeinde Freden	-	56	56
Gemeinde Giesen	162	-	162
Gemeinde Harsum	111	-	111
Stadt Hildesheim	635	-	635
Gemeinde Holle	60	20	80
Gemeinde Lamspringe	-	90	90
Samtgemeinde Leinebergland	10	307	317
Gemeinde Nordstemmen	32	550	582
Stadt Sarstedt	-	460	460
Gemeinde Schellerten	60	10	70
Gemeinde Sibbesse	-	100	100
Gemeinde Söhlde	72	100	172
Landkreis Hildesheim	1362	2613	3975

* Schulbetreuung ganztags, sonstige Betreuungsangebote (z.B. in Jugendzentren)